

DIE
HANDWERKERORDNUNG FERDINANDS I.
FÜR DIE
FÜNF NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDE (1527).
VON
DR. VIKTOR THIEL.

Während
 Während im Mittelalter etwa seit dem XII. Jahrhundert die wirtschaftliche Entwicklung durch ein richtunggebendes Kräfteverhältnis der Städte ihr spezifisches Gepräge erhält, so daß man von einem Zeitalter der Stadtwirtschaft sprechen kann, tritt gegen Ausgang des Mittelalters in Deutschland eine steigende Einflußnahme des Landesfürsten auf die inneren Verhältnisse ihrer Territorien hervor, weshalb die Periode seit Beginn der Neuzeit als jene der Territorialwirtschaft bezeichnet worden ist.¹⁾ Da indes auch unter der Wirtschaftspolitik der Landesherren die durch die mittelalterliche Stadtwirtschaft entwickelten Formen des wirtschaftlichen Lebens im wesentlichen bis in das XIX. Jahrhundert hinein bestehen bleiben, wird die Bezeichnung dieser Epoche als jene »der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung« als eine präzisere vorzuziehen sein.²⁾

Die Betätigung der Landesfürsten auf wirtschaftlichem Gebiete mußte sich mit der Ausgestaltung der Landeshoheit als eine notwendige Folgeerscheinung einstellen. Einerseits konnte das immer weitere Ausgreifen der landesfürstlichen Kompetenz vor den Fragen des inneren Lebens entwicklungsgemäß nicht Halt machen, andererseits gebot den Landesherren die Sorge für eine sichere Fundierung ihrer politischen Machtstellung, auch die Ursprungsgebiete der Quellen äußerer Macht in ihre unmittelbare Einflußsphäre einzubeziehen. Aus diesem immanenten Zusammenhange zwischen Ausbau der Landeshoheit und landesfürstlicher Wirtschaftspolitik ist es zu erklären, daß in Landschaften, in welchen die landesherrliche Zentralgewalt verhältnismäßig frühe zu kräftiger Entwicklung kam, sich

¹⁾ Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, 1884, S. 22 ff.; wieder abgedruckt in: Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 10 ff. — Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 5. Aufl., S. 135 ff., läßt auf die Stadtwirtschaft zwar unmittelbar die Volkswirtschaft folgen, bemerkt jedoch hierzu, daß »in Deutschland noch jahrhundertlang die landschaftlichen Interessen vorwiegen«.

²⁾ v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (Über den Begriff der Territorialwirtschaft), in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, LXXVI, 3. F. XXI, 637.

zu gleicher Zeit auch ein regeres Eingreifen des Landesfürsten in die inneren Verhältnisse ihrer Territorien beobachten läßt.

In Österreich, dessen Herrscher, die Babenberger und in noch höherem Maße die Habsburger, von Anbeginn an zielbewußt darauf hinarbeiteten, das gesamte öffentliche Leben in den unmittelbaren Bereich ihrer Regierungsgewalt zu bringen, hat es die erfolgreiche Ausbildung der landesfürstlichen Souveränität bewirkt, daß das ihm entgegenwirkende Prinzip der genossenschaftlichen Organisationsform, das Städtewesen, überhaupt niemals jene Selbständigkeit zu entwickeln vermochte wie in anderen Gebieten Deutschlands. Wohl ist Wien, seit der Mitte des XII. Jahrhunderts das hervorragendste Gemeinwesen Österreichs, im Laufe des XIII. Jahrhunderts nahe daran gewesen, eine dauernde Ausnahmestellung zu erringen, doch stellte sich mit der Herrschaft der Habsburger ein um so empfindlicherer Rückschlag ein. Infolge seiner starken politischen Gebundenheit hat Wien auch niemals ein eigenkräftiges, ungezwungen und frei pulsierendes Wirtschaftsleben zu entfalten vermocht, vielmehr weist seine wirtschaftliche Entwicklung von Anfang an unverkennbar das Gepräge landesfürstlicher Einwirkung auf. So tat Herzog Leopold VI. mit der Berufung der Flandrer einen ersten verheißungsvollen Schritt auf dem Gebiete der Gewerbepolitik und durch die Bewidmung Wiens mit dem Niederlagsrechte wies er der Erwerbstätigkeit der Wiener für Jahrhunderte die Richtung. Nur unter der Aufsicht und der regelnden Einflußnahme der Landesfürsten vermochte sich in der Folgezeit die Organisation der gewerblichen Verbände zu vollziehen. Stand auch nach dem Stadtrecht vom Jahre 1221 die Ausübung der Gewerbe- und Handelspolizei dem Stadtrate zu, so mangelte es doch an einer grundsätzlichen Schutzgrenze der stadträtlichen Befugnisse gegenüber der vordringenden Regierungsgewalt. Nach der Aufhebung der Zünfte durch Herzog Rudolf IV. erhielt zwar der Stadtrat die ausdrückliche Ermächtigung, besondere Handwerksordnungen zu erlassen, indes wurde im Laufe des XV. Jahrhunderts durch das unmittelbare Eingreifen des Landesherrn das Bestimmungsrecht der Stadtbehörde immer mehr illusorisch gemacht.¹⁾

Als im ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts die lange erhaltenen wirtschaftlich-sozialen und religiösen Gärungen in Süd-

¹⁾ Vgl. Uhlirz im Bande II/2, 615f., der »Geschichte der Stadt Wien« Herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien.

und Westdeutschland ihren Ausbruch fanden, gelang es den Territorialherren, den Brand der Volksbewegung in einem Meer von Blut zu ersticken. Durch die nunmehr eintretende landesfürstliche Reaktionspolitik wurden nicht nur die unmittelbar besiegten Bauernschaften betroffen, sondern auch dem städtischen Bürgertume, welches schon am Ende des XIV. Jahrhunderts den Höhepunkt seiner äußeren Machtentfaltung überschritten hatte, die Todeswunde geschlagen, indem es durch die mehr oder minder gründliche Beseitigung seiner Autonomie in seinem innersten Wesen getroffen wurde. In Österreich bot die Beteiligung Wiens an dem ständischen Aufruhr nach dem Tode Maximilians den unmittelbaren Anlaß, die Selbständigkeit ihrer Verwaltung über den Haufen zu werfen und sie dauernd der Zentralgewalt unterzuordnen.

Dem Streben der Landesherren nach Ausdehnung ihrer politischen Kompetenz kam die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens fördernd entgegen, indem es Gegensätze gereift hatte, welche das Eingreifen einer umfassenderen Gewalt unausweichlich machten. Schon auf dem Ausschlußlandtage zu Innsbruck im Jahre 1518 war der tiefe unversöhnliche Gegensatz zwischen den Interessen der Städte und des flachen Landes, welcher das wirtschaftliche Leben beherrschte, zur Geltung gekommen.¹⁾ Kaiser Max hatte es den Ständen anheimgestellt, ihre Beschwerden hinsichtlich der »zünfte und handwercher« und der sonstigen einschlägigen Angelegenheiten präzise zu formulieren und sie sodann dem Kaiser vorzulegen.²⁾ Der hiemit angebahnten Entwicklung ließ Maximilians Nachfolger, Erzherzog Ferdinand, seinen Lauf, und als die Regierung 1524 in die Lage kam, in einem gewerberechtlichen Konflikte Stellung nehmen zu müssen, schob sie eine endgültige Entscheidung unter Hinweis auf die im Zuge befindliche neue Gewerbeordnung auf.³⁾

Auf dem Generallandtage der österreichischen Erbländer zu Augsburg (Dezember 1525 bis März 1526) wurden die wirtschaft-

¹⁾ Vgl. Zeibig, Der Ausschlußlandtag der gesamten österreichischen Erbländer zu Innsbruck 1518. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, XIII, 201.

²⁾ Zeibig, a. a. O. 295, 306f.

³⁾ Als in diesem Jahre die Schneidermeister Wiens einem Gesellen, welcher in der Vorstadt für die Hauer arbeitete, sein Arbeitsmaterial konfiszierten, mußten sie über Einschreiten der Regierung es ihm zurückstellen und bis »zur neuen Gewerbeordnung ihn seine Nahrung gewinnen lassen«. — Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. VIII, 263, Anm.

lichen Fragen in ihrem ganzen Umfange neuerlich aufgerollt.¹⁾ Sowohl in der gemeinsamen Denkschrift, welche der Gesamtausschuß am 16. Februar 1526 dem Erzherzoge überreichte, wie in den Sonderdenkschriften der einzelnen Länder und Stände nahm eine stattliche Reihe von Wünschen und Beschwerden auf wirtschaftliche Angelegenheiten Bezug und in ihnen kam, der ständischen Gliederung entsprechend, der Widerstreit der in den Ständen vertretenen wirtschaftlichen Interessengruppen zum offenen Ausdruck. Die Städte klagten über die Beeinträchtigung ihrer Vorrechte, welche auf die Konzentration des Handels und Gewerbes in den Städten und hiedurch auf die wirtschaftliche Beherrschung des umliegenden flachen Landes hinausgingen. Auffallend ist es hierbei, daß von den niederösterreichischen Städten nur die kleineren Städte und Märkte durch ihren Vertreter Paul Freyhaimer sich zum Worte meldeten, während der Wiener Abgeordnete Gabriel Guetrater sich in Stillschweigen hüllte. Hatte die Stadt keine Wünsche auf dem Herzen?²⁾ Sicherlich! Kaum anders ist es als das Stillschweigen der Resignation in die Ungnade des Erzherzogs anzusehen, welche eben im Begriffe stand, sich in einer Revision der Stadtfreiheiten zu entladen.

Die andere, dem Städtewesen antagonistische Interessengruppe bildete der in den drei oberen Ständen vertretene ländliche Grundbesitz, welcher gegen die wirtschaftlichen Privilegien der Städte ins Feld zog und die wirtschaftliche Befreiung des flachen Landes forderte, insbesondere durch Beseitigung der städtischen Gewerbeorganisation in Gestalt der Zünfte, eine Forderung, welcher der überwiegende Einfluß dieser Interessengruppe auch in der gemeinsamen Denkschrift des Gesamtausschusses Geltung zu verschaffen wußte.³⁾

¹⁾ Vgl. M. Mayr, Der Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Angsburg (Dezember 1525 bis März 1526), in: Zeitschrift des Ferdinandeums. III. F., 38. Heft.

²⁾ Auf dem Generallandtage zu Innsbruck 1518 hielt die Stadt mit ihren Beschwerden nicht zurück. Vgl. Zeibig, a. a. O. S. 255, 310.

³⁾ Diese Schrift enthielt folgende Punkte wirtschaftlicher Natur: einheitliche Regulierung des Münzwesens, Schutz gegen die Übervorteilung durch die Kaufmannsgesellschaften, Abschaffung aller neu entstandenen Mauten, Zölle und Aufschläge, Anlage und Verbesserung der Kommunikationen, Berechnung der Vorschüsse auf die zukünftige Frucht nach dem Marktpreise zur Zeit der Ernte. Endlich bitten die Ausschlüsse »im Interesse des allgemeinen Wohles, eines guten Regiments und der Förderung der Städte und Märkte« alle bisherigen Zechen

Unterziehen wir die Denkschrift der Stände in ihrem wirtschaftlichen Teile einer zusammenfassenden Kritik, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sie sich gegenüber dem lokalen Interessenstandpunkte der Städte, welcher auf eine Zersplitterung in zahlreiche, für sich geschlossene Wirtschaftskörper hinauslief, durch die Tendenz einer höheren, räumlich umfassenderen Wirtschaftseinheit emporhebt, daß sie gegenüber den konservativen Bestrebungen der Städte ein eminent fortschrittliches Element aufweist. Die wirtschaftliche Entwicklung war eben über den Kreis der mittelalterlichen Stadtwirtschaft bereits hinausgewachsen und hatte Fragen

und Zünfte aufzuheben, wogegen eine neue Gewerbeordnung in Kraft treten solle, welche im Grundzuge und ihren wesentlichen Bestimmungen nach von den Ausschüssen vorgelegt wird. Vgl. Mayr, a. a. O. S. 85f.

»Keine Obrigkeit soll den Handwerkern fernerhin eigennützige und geheime Ordnungen, Gebräuche und Namen gestatten, nur die landesfürstlichen Ordnungen und Satzungen sollen Geltung haben. Alle Versammlungen ohne Wissen und Genehmigung des Bürgermeisters, Richters oder Rates sind zu untersagen. Jedes Handwerk soll zwei ständige geschworene Meister und zwei geschworene Gesellen, die auch so genannt werden sollen, als Vertreter wählen, welche gemeinsame Angelegenheiten vor Bürgermeister, Richter und Rat zu bringen haben. Dieser soll zwei bis drei Räte zur Beratung derselben verordnen und dann entscheiden. Neue Ordnungen und Gesetze bedürfen jedoch der Bestätigung der Regierung. Kein Handwerk darf selbst, sondern nur der Bürgermeister oder Richter in Zukunft über Meister und Gesellen eine Strafe verhängen. Streitigkeiten sollen untereinander geschlichtet werden. Wenn aber einer vor Austrag eines sträflichen Vergehens entweicht, soll ihm, wenn nötig, vom Bürgermeister und Rat nachgeschrieben werden. Wird ein Gesell von anderwärts her verfolgt und erbietet sich derselbe zum Verhör vor dem Bürgermeister oder Richter, soll er bis zur Entscheidung an seiner Arbeit nicht gehindert werden, seinen Verfolgern soll am Wohnorte die Erlangung des Rechtes gestattet sein. Handwerker und Gesellen sollen wie andere Bürger gegebenen Falles dem Richter bei der Gefangensetzung eines Übeltäters helfen und verpflichtet sein, alle Arbeiten und Instrumente für die Gefängnisse und Bestrafung der Übeltäter zu verfertigen. Weiters soll die über einen Handwerker bisher verhängte übliche Schmach wegen Tötung von Hunden, Katzen oder anderen Tieren, desgleichen die geforderte Mithilfe zur Inhaftierung eines früheren Dienstherrn als nicht bestehend erklärt werden. Vereinigungen der Handwerker zum Zwecke von Preisregulierungen sind zu verbieten; doch auch ein Meister für sich allein darf um zu hohen Preis nicht verkaufen, vielmehr haben die geschworenen Meister und Gesellen in Verbindung mit einem oder zwei Delegierten des Bürgermeisters oder Richters über Beschwerden der Käufer auf Eid den richtigen Wert der Ware zu bestimmen. Für den Zeitverlust bei solchen Kommissionen sollen die geschworenen Meister und Gesellen aus der Handwerkskasse eine entsprechende Entschädigung erhalten.«

gezeitigt, welche nach Lösung im Rahmen einer größeren territorialen Einheit heischten, eine Entwicklung, zu welcher sich übrigens bereits im XV. Jahrhundert Ansätze wahrnehmen lassen.¹⁾

Es trieb so die Lage von selbst auf eine zentrale Regelung der inneren Fragen des öffentlichen Lebens durch die landesfürstliche Regierung hin, und diese brauchte nur den gegebenen Impulsen Folge zu leisten, wenn sie ihre Kompetenz tiefer eingreifen lassen wollte. Erzherzog Ferdinand verhielt sich den wirtschaftlichen Wünschen der Denkschrift gegenüber in zustimmendem Sinne und versprach Abhilfe teils im Wege des kommenden Reichstages, teils verwies er auf die in Ausarbeitung begriffene allgemeine Polizeiordnung. Hinsichtlich der gewerblichen Reformen äußerte er Bedenken; sie schienen ihm zu radikal, so daß er, wie er selbst erklärte, eine Empörung befürchtete; nur wenn die Stände eine solche für ausgeschlossen hielten, stimme er zu. Die Zögerung des Erzherzogs, der doch soeben mit eiserner Energie Ordnung im Lande hergestellt hatte, ist bezeichnend, wie tiefgewurzelt die Institution der Zünfte in der Anschauung der Zeit galt. Doch der ständische Ausschuß beharrte auf seinem Vorschlage, und so sagte Ferdinand die Erfüllung desselben zu.²⁾

So erließ der Erzherzog, nachdem er bereits am 1. Mai 1526 im Rahmen der Tiroler Bauernlandesordnung eine Festlegung der wesentlichsten gewerblichen Bestimmungen für den Bereich dieses Landes vorgenommen hatte³⁾, am 1. April 1527 die Handwerker-

¹⁾ So drängen die Bedürfnisse des Gewerbes nicht nur zu gelegentlichen Vereinbarungen gleichartiger gewerblicher Verbände innerhalb eines größeren Gebietes, sondern auch mehrfach zu einem dauernden Zusammenschlusse, zu einem umfassenderen, interlokalen Verbände. Vgl. von Below, a. a. O. 454f. Über die diesbezügliche Entwicklung in Niederösterreich vgl. Uhlirz in Geschichte Wiens. II, 2, 613, 621, 623. — Ebenso werden insbesondere durch Fragen des Handelsverkehrs landesherrliche Verfügungen veranlaßt, welche landschaftliche Geltung haben. So wird durch die Verordnung Herzog Albrechts II. vom Jahre 1426 neben das lokale ein territoriales Gästerecht gesetzt. Vgl. Below, a. a. O. 457. Hinsichtlich der Entwicklung in Steiermark gibt M. Kulisch (System des österreichischen Gewerberechtes, I, 31) einige Notizen. In Tirol beginnt die landschaftliche Konsolidierung der inneren Verhältnisse bereits in der Mitte des XIV. Jahrhunderts. Vgl. Bucholtz, VIII, 319f.

²⁾ Mayr, a. a. O. S. 90ff. — Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Herausgegeben vom Altertumsverein der Stadt Wien. I/2, Reg. Nr. 1352.

³⁾ Der Fürstlichen Grafschaft Tirol Landesordnung 1526, gedruckt von Silvan Ottmar, Buchdrucker in Augsburg (ein Exemplar befindet sich im Statt-

ordnung für die fünf niederösterreichischen Lande¹⁾, welche eine

haltereiarchive Innsbruck); eine Inhaltsangabe, jedoch ohne Berührung der gewerblichen Normen bei Rapp, Statutenwesen, in: Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg. V, 33. Über die Handwerker handeln die sieben ersten Paragraphen des ersten Buches fünfter Teil; Inhalt und Formulierung sind der niederösterreichischen Handwerkerordnung gegenüber durchaus selbständig.

Die Aufhebung der »Zünfft und Bruederschaften« wird zwar ausdrücklich ausgesprochen, tatsächlich wird aber nur auf die Abstellung der Eigenmächtigkeiten abgezielt. Die Vorschriften sind ganz allgemein gehalten, ohne ins einzelne einzugehen. Ein wichtiges Kapitel, die Gesellenfrage, wird nur insofern berührt, als der Brauch des Ausschenkens untersagt wird. Es ist nur im Rahmen der Landesordnung eine Zusammenfassung der wichtigsten gewerblichen Normen, welcher die Absicht einer erschöpfenden Neuordnung der Gewerbeverfassung gänzlich ferne liegt, eine Absicht, welche hingegen in der niederösterreichischen Handwerkerordnung offen zutage liegt, wenn sie auch in ihr nicht konsequent durchgeführt erscheint.

Besondere Abschnitte der Landesordnung geben Vorschriften für die Müller und über die Besoldung der Bauknechte, Dienstleute und Tagelöhner.

Die Landesordnung für Tirol vom Jahre 1532, in mehreren Auflagen gedruckt, ist von ungleich größerer Reichhaltigkeit als jene von 1526; vgl. Rapp, a. a. O. S. 65. Das sechste Buch, Abschnitt 27—46 handelt über die Handwerker. Das Verbot der Zünfte und Bruderschaften wird nunmehr ausdrücklich erläuternd dahin eingeschränkt, daß nur die Sondersatzungen und Ordnungen »aus aignem willen« verboten sein sollen (Abschnitt 27); dagegen wird es den Obrigkeiten der Städte, Märkte und Gerichte zur Pflicht gemacht, den Handwerkern Ordnungen und Satzungen zu erteilen (Abschnitt 46). Neu ist ferner das Verbot der Unehrlichkeitserklärung der Tötung gewisser Tiere wegen (Abschnitt 28), der Abschnitt über die Zulässigkeit des Lohnwerkes bei Kürschnern, Schustern und Schneidern wie bei anderen Handwerken (Malern, Tischlern, Glasern, Maurern etc.), bei welchen es bisher üblich gewesen sei (Abschnitt 32). Die Sonderbestimmungen über die Müller sind vermehrt (37—44), eine über die Schlosser neu aufgenommen (45).

Die Landesordnung vom Jahre 1573 (vgl. Rapp, S. 98) stimmt hinsichtlich der Bestimmungen über die Handwerker (sechstes Buch, Abschnitt 27—86) mit der Landesordnung von 1532 überein; es erscheint bloß die Müllerordnung von 8 auf 38 Abschnitte vermehrt und eine »Bäcker- und Melblerordnung« mit zehn Abschnitten neu eingefügt.

Dagegen erscheinen in der mit der Landesordnung als Anhang vereinigten Polizeiordnung vom 14. Dezember 1573 eine Reihe von Abschnitten aus der nieder-

¹⁾ Mayer (Wiens Buchdruckergeschichte) I, 49, Nr. 111. verzeichnet eine »Ordnung und Reformation gutter Polizey in den Niederösterreichischen Lannden. Anno Domini MDXXVI«, ein gedrucktes Patent, von welchem sich Exemplare im Reichsfinanzarchiv und in der Hofbibliothek zu Wien vorfinden sollen. Auf ein Gesuch um Entlehnung wurde das Patent von ersterem als nicht vorhanden bezeichnet, von letzterer überhaupt keine Antwort erteilt.

einheitliche Reform des Gewerberechtes für dieses Gebiet darstellt. In engem sachlichen Zusammenhange und in größtenteils wörtlicher Übereinstimmung mit derselben befindet sich die vom Landesherrn erlassene Gewerbeordnung für Wien vom 5. Dezember 1527, welche jedoch außer den allgemeinen Normen auch Einzelbestimmungen für verschiedene Gewerbe — 80 an der Zahl — enthält.¹⁾

österreichischen Handwerksordnung fast wörtlich übernommen (Geschwornen maister und gesellen; straff und wandel; nachbeschreibung; gefencknußzeug; bevelh der beschau; hassung der beschau; wie die maister des handwerch aufgenommen sollen werden; von wittiben; ausbegleitung der handwerchgesellen; es sind dies die Abschnitte 3, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 17, 26 und 39 in dem Regeste: Quellen. I/2, Nr. 1358; Abschnitt 17 über die Erlangung der Meisterschaft jedoch in der Fassung der niederösterreichischen Handwerkerordnung vom Jahre 1552). Die Abschnitte (32 und 21 im Regeste: Quellen. I/2, Nr. 1358) über das Abreden der Gesellen und das Verbot eigenmächtiger Feiertage sind in einen Artikel zusammengezogen. Neu ist die besondere Einschärfung an die Ortsobrigkeiten, keine Preiskartelle zu dulden, sowie zweimal im Jahre (Georgi und Michaeli) allen Handwerkern und auch den Tagwerkern spezifizierte Preis- und Lohnsatzungen zu erlassen und öffentlich kund zu tun.

Über das Verhältnis der Tiroler Polizeiordnung vom Jahre 1573 zur Tiroler Landesordnung 1603 vgl. Kulisch, System des österreichischen Gewerberechtes. I, 34.

Über die Tiroler Landesordnungen im allgemeinen vgl. Luschin, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte. S. 452.

¹⁾ Die new-policy und ordnung der handwerker und dienstvolck der Nider-österreichischen lande, gedrucktes Patent (Hofbibliothek in Wien, Archiv des Ministeriums des Innern, Steiermärkisches Landesarchiv, königliche Bibliothek zu Berlin, vgl. Denis, Wiens Buchdruckergeschichte. S. 350; Mayer, Wiens Buchdruckergeschichte. I, 50, Nr. 118; Eulenburg, Wiener Zunftwesen. In: Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. II, S. 71, Anm.); kurze Inhaltsangabe bei Krones, Patente Maximilians I. und Ferdinands I. In: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. XIX, 18; ausführliches, jedoch ungenanntes Regest in Quellen, I/2, Nr. 1358. Der Inhalt erscheint in dilettantenhafter Weise wiedergegeben in »Austria«. 1843, S. 160, 1844, S. 55; eine Inhaltsangabe bei Bucholtz, VIII, 263—270.

Die Handwerksordnung für Wien, Original-Libell im Wiener Stadtarchive; der spezielle Teil, soweit er auf kunstmäßige Gewerbe Bezug hat, abgedruckt von Uhlirz im Jahrbuch der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses. XVIII/2, Nr. 15,642; in modernisierter Schreibweise in »Austria«, 1844, S. 38. — Originaldruck vom Jahre 1528 mit der Aufschrift: Policy ordnung und satzung Irer kü. Maiestat stat Wienn: auf die handwerchsleut daselbst von newen aufgericht, gegeben und publiciert an phintztag den newnzehenden decembris anno etc. XXVII. Das Datum bezieht sich nur auf die Publikation des Patentes. (Je ein Druckexemplar in der Hofbibliothek in Wien, Universitätsbibliothek in Wien [Jus c. aust. III, 45, adlegat 23] und in der königlichen Bibliothek in Berlin.) Vgl. Denis, a. a. O. S. 274, Nr. 288; Eulenburg, a. a. O. mit irrtümlicher Datierung.

Die niederösterreichische Handwerkerordnung enthält 57 Artikel, deren 51 die Regelung des Handwerkes, die letzten 6 des Gesindewesens betreffen. Die Wiener Handwerksordnung zerfällt in zwei Teile, den besonderen, welcher in Verkehrung der logischen Anordnung vorangestellt erscheint und unter der Aufschrift »allerlay handwerchs Ordnung« den einzelnen Gewerben »ain lauter mass« und »merer erleuterung« gibt, sowie den allgemeinen Teil, welcher unter der Aufschrift »etlich sonder artikl der handwerch halben« im wesentlichen wörtlich die niederösterreichische Handwerkerordnung wiedergibt.¹⁾

¹⁾ Einen summarischen Vergleich der niederösterreichischen Handwerkerordnung mit dem allgemeinen Teile der Wiener Gewerbeordnung gibt Eulenburg, a. a. O. 72 N.

Im nachfolgenden sei der Inhalt der Wiener Handwerksordnung im Vergleiche zur niederösterreichischen Ordnung übersichtlich angeführt. Da die Ordnungen nicht paragraphiert erscheinen, wird eine Numerierung der einzelnen Abschnitte angewendet. ['] bezeichnet die Paragraphen der niederösterreichischen Ordnung nach: Quellen. I/2, Reg. Nr. 1358; da Eulenburg den Haupttext der Ordnung als Abschnitt 1 bezeichnet, erhöht sich seine Zählung um 1.

Selbständig bietet die Wiener Ordnung die Kapitel 7, 8, 10, 11, 24, 34 und 50, während der niederösterreichischen allein die Kapitel 1', 2', 7', 8', 15', 16', 24', 25', 51'—56' eigen sind.

Es sei bemerkt, daß in der Wiener Ordnung nach dem Aviso: »Hernach folgen etlich sonder artikl . . .«, noch zwei Absätze angereiht sind, die noch die Einzelgewerbe betreffen und daher in der Zählung der Kapitel der Hauptordnung nicht inbegriffen sind.

Wiener Ordaung	Niederösterreichische Ordnung
1	3'
2	5'
3	4'
4	6'
5	9'
6	10', 11'
7 Vom gotsdienst	
8 Falls ein Grundstück an eine Bruderschaft geschenkt wird, kann es durch den Erben in Geld reluiert werden.	
9	12', 13'
10 Gotslesterung und zuetrinken verboten.	
11 Verhaltungsmaßregeln bei der Fronleichnamspzession.	
12—18	17'—23'
19, 20	26', 27'
21, 22	28'

In der Einleitung zur Handwerksordnung für die niederösterreichischen Lande wird kurz die Genesis derselben auseinandergesetzt; es wird auf die Initiative der Stände verwiesen, welcher der Landesherr »der underthonen nutz, aufnehmen und pestes zu betrachten, zu fürdern und fürzunehmen genediglic genait« nunmehr Folge gegeben habe; es seien daher die von den Ständen gemeinsam aufgestellten Reformartikel zur Grundlage der neuen Ordnung genommen worden.¹⁾

Als Motiv für die Erlassung einer besonderen Ordnung für Wien wird in der Einleitung zu derselben der Niedergang der Stadt angeführt, welcher durch die unter den Handwerkern eingerissene Unordnung verursacht worden sei und nicht nur den Bürgern der Stadt, sondern dem ganzen Lande zum Schaden gereiche; da die Wahrnehmung der Gesamtinteressen zu den Aufgaben des Landesfürsten gehöre, werde die Ordnung zum Wohle und zum Gedeihen der Stadt erlassen.²⁾

Da der allgemeine Teil der Wiener Ordnung sich im wesentlichen mit der niederösterreichischen Ordnung deckt, erfordert es

Wiener Ordnung	Niederösterreichische Ordnung
23	29'
24 Den gesellen die arbeit on trefflich ursach nit zu verboten.	
25, 26	30', 31'
27—33	32'—37'
34 Gesellen, welche aus Not etwas versetzen oder verkaufen wollen, haben dies zuerst den Ge- schwornen anzutragen.	
35—41	38'—44'
42—45	46'—49'
46	11'
47	14'
48	45'
49	50'
50 Gewicht und wag.	
51	Haupttext

¹⁾ Tatsächlich erscheinen die in der gemeinsamen Denkschrift der Stände enthaltenen Artikel, soweit sie sich auf die Gewerbereform beziehen (siehe S. 33, Anm.), als die Kapitel 1—13 der niederösterreichischen Ordnung übernommen.

²⁾ Die Auffassung der Fürsorge für das Wohl der Untertanen als einer Pflicht des Landesfürsten tritt auch in der Einleitung zur neuen Stadtordnung offenkundig hervor. Wie diese Auffassung aus dem Prinzipie des Absolutismus abgeleitet erscheint, wurde bereits mehrfach hervorgehoben, so jüngst von H. Preuß, Städtewesen. I, 122.

die Zweckmäßigkeit, ihren Inhalt unter Einem der Besprechung zu unterziehen. Hierbei sind zunächst jene Bestimmungen ins Auge zu fassen, welche die genossenschaftlichen Einrichtungen des Gewerbes betreffen.

Beide Ordnungen gipfeln in einem Verbote der gewerblichen Korporationen. »Wir heben auf und thun ab die zeehen und zünften aller und yedlicher handwerch nit allain mit dem namen, sondern auch mit allen iren selbst gemachten satzungen, ordnungen und darüber erlangten bestättungen . . . aus fürstlicher macht . . . mainen, gebieten und wellen, dass alle handwerch irer ordnungen, satzungen, confirmation und aller gehaimen verstaendnis und eigennützigem gebrauch gantzlichen absteen und die verlassen, di inen auch kain oberkait, herrschaft, burgermaister, richter und rate der stat und maerkt oder auf dem lande mer [gestatten noch zusehen, sonder alle handwerch, maister, gesellen und junger ain jedes seinen natürlichen namen haben, also der zimerleut handwerch, der maurer handwerk, der schneider handwerk etc.«¹⁾

Verfolgen wir nun, in welcher Weise die mit so großem Nachdrucke verkündete Aufhebung der Zünfte im einzelnen durchgeführt erscheint.

Die Handwerker sollen »hinfüro kainerlai gemain gesellschaft oder versamblung in kainerlai sachen, on wissen und willen aines burgermaisters oder richter und rats halten, noch ainicherlai gesatz oder ordnung under inen machen«.²⁾ Selbst nach Leichenbegängnissen eines Handwerksgenossen, an denen teilzunehmen niemand verpflichtet sein soll, dürfen keine Versammlungen weder mit noch ohne Gelage stattfinden.³⁾ Bedeutsam ist in dieser Verbotsbestimmung der Zusatz: on wissen und willen eines burgermaisters oder richter und rats. Es wird also kein absolutes Verbot ausgesprochen, sondern nur die städtische Obrigkeit als bevormundende Instanz bestellt. Da diese infolge der Aufhebung der Gemeindeautonomie nur als Mandatar der landesfürstlichen Regierung fungiert, erscheint hiermit das genossenschaftliche Leben in seinen verschiedenen Entwicklungsformen insgesamt dem zentralistischen Regierungsgebäude eingefügt. Bei den zu Grundherrschaften

¹⁾ In der niederösterreichischen Ordnung steht das Zunftverbot an der Spitze, in der Wiener am Schlusse.

²⁾ Kapitel 2'; fehlt in der Wiener Ordnung.

³⁾ Kapitel 1'; fehlt in der Wiener Ordnung.

zuständigen Städten und Märkten ergab sich eine weitere Zwischeninstanz dadurch, daß den Grundherrschaften die Oberaufsicht und Kontrolle über die Gemeindebehörden in gleichem Maße zugeteilt wurde, wie sie dem Landesfürsten hinsichtlich der landesfürstlichen Städte und Märkte zustand.¹⁾ Insbesondere erschien die Wirksamkeit der städtischen Obrigkeiten durch die Bestimmung eingeschränkt, daß sie eine »neue ordnung oder gesetz« ohne Vorwissen der Regierung weder aufrichten noch bestätigen dürfen.²⁾

Ebenso wie durch die Stadtordnung vom Jahre 1526 nur die Autonomie der Gemeinde, keineswegs aber die körperschaftliche Organisation derselben aufgehoben wurde, so wurde durch die Gewerbeordnung König Ferdinands nur die Selbständigkeit der gewerblichen Verbände untersagt, nicht aber die Genossenschaften als solche verboten.³⁾

Inwieweit die genossenschaftlichen Institutionen der Gewerbe auch in der neuen Ordnung bestehen bleiben sollten, werden wir durch eine Reihe weiterer Bestimmungen des näheren unterrichtet.

Nach wie vor besitzt jedes Handwerk eine repräsentative und geschäftsführende Vertretung, welche aus einer Wahlhandlung des Handwerkes hervorgeht.⁴⁾ »Ain jedes handwerch sol

¹⁾ Kapitel 16'; fehlt in der Wiener Ordnung.

²⁾ Kapitel 3 = 4'.

³⁾ Auch in der Tiroler Landesordnung von 1526 wird zwar ausdrücklich gesagt, daß die »zünften und bruederschaften, da sie sunder satzung und ordnung mit den straffen und puessen, auch staigerung irer besoldung ires gevallens wider des landes freyhaiten, gebreuchen und herkomen vorgenommen haben, aufgehoben und absein, auch vorher nit zuegelassen oder bestaet werden sollen, auch wenn sie ainich brief auf pös underricht wider gemaine landordnung und satzung erlangt hetten«. Daß jedoch dieses Verbot sich nur auf Eigenmächtigkeiten bezieht und die Handwerksverbände als solche bestehen bleiben, wird aus den weiteren Vorschriften klar, insbesondere aus jener, daß »kain handwerch on erlaubnus der obrigkeit sich rotten oder versamlen darf, daß sie aber guete ordnung fürnemen und halten mügen, daß kainer, der seines handwerchs zu versehen nit genuessam geschickht erkannt were oder umb dasselb sein handwerch nit gar ausgedient hette, . . . zu kainem maister soll angenommen werden.« Die wichtigste Frage des gewerblichen Lebens, die Erlangung der Meisterschaft, bleibt also unter dem Einflusse der Genossenschaft.

Der Ausdruck zunft, bruederschaft wird nicht verpönt, tatsächlich aber in der Ordnung vermieden.

⁴⁾ Eulenburg, II, 77, meint irrtümlich, daß sie in Wien vom Stadtrate ernannt werden solle. Es sind indes unter den vom Stadtrate ernannten Beschauern, welche in den von Eulenburg zitierten Bestimmungen angeführt werden, doch

allzeit zwen maister und zwen gesellen erkhiesen und verordnen, die ainem burgermaister oder richter und rate gelobt und geschworn sein und demnach die zwen geschworn maister und zwen geschworn gesellen genannt.« Die Dauer eines Mandates erstreckt sich auf ein Jahr. Bei Todesfällen oder so oft es »anderer ehehaften ursachen halben« erforderlich erscheint, findet eine Ersatzwahl statt. Die nach Ablauf ihres Mandates abtretenden Geschwornen sind wieder wählbar.¹⁾ In welcher Weise die Wahl zu vollziehen sei, ob Meister und Gesellen vereint oder getrennt wählen, wird nicht gesagt.

Durch den dem Bürgermeister geleisteten Eid erscheinen die vom Handwerke gewählten Vorsteher ebenso der städtischen Obrigkeit verantwortlich gemacht, wie dies schon vordem die Zech- und Beschaumeister gewesen waren, welche sich ja gleichfalls der Bestätigung und Vereidigung durch den Stadtrat zu unterziehen gehabt hatten.²⁾ Während jedoch bisher das Verantwortlichkeitsverhältnis der Handwerksvorsteher zum Stadtrate nur in einer mehr oder weniger loseren Form bestanden hatte, sollte nunmehr jede selbständige Wirksamkeit derselben unterbleiben. Nur als Amtsorgane der städtischen Behörde erledigen sie die Geschäftstätigkeit, welche sich einerseits aus den Beziehungen des Handwerkes zu den übrigen Gewerben, anderseits aus den Beziehungen der einzelnen Genossen zum Handwerke ergibt. Sie übernehmen den Einlauf, leiten ihn an die Gemeindeobrigkeit, diese aber trifft auf Grund des Gutachtens der Geschworenen die Entscheidung.³⁾

Mit dieser Einschränkung des genossenschaftlichen Lebens konnte selbstredend auch das bisher geübte Verfahren eines genossenschaftlichen Gerichtes nicht aufrecht bleiben. »Es soll auch durch kain handwerch kain wandl noch straff mer wider die so in irem handwerch sein, wie bisher beschehen ist, es sei in was gestallt das welle, fürgenommen werden.«⁴⁾ Im besonderen wird das Arbeitsverbot als Strafe verpönt, ebenso die solidarische Arbeitsweigerung nur die den Handwerksvorstehern für die Beschau vom Stadtrate zugeteilten Unparteiischen zu verstehen.

Unrichtig ist es auch, wenn Eulenburg, II, 92, sagt: »Genossenschaftsversammlung, Genossenschaftsvorsteher . . . fallen ebenfalls.«

¹⁾ Kapitel 1 = 3'.

²⁾ Vgl. Uhlirz, Geschichte Wiens, II, 627, 643.

³⁾ Kapitel 3 = 4'.

⁴⁾ Kapitel 2 = 5'.

der Gesellen als Mittel zur Rechtserlangung. Alle Streitigkeiten, sowohl der Meister oder der Gesellen untereinander als auch zwischen Meister und Gesellen, sollen vor den Bürgermeister gebracht und von diesem unter Zuziehung von Ratsmitgliedern entschieden werden. Auch die Verfolgung flüchtiger Übeltäter im Wege des »Nachschreibens« sollte nunmehr der Stadtbehörde vorbehalten bleiben.¹⁾

Eine überaus wichtige Funktion bleibt jedoch den Geschworenen als Handwerksvorstehern gewahrt, die Funktion der Beschau, die Überwachung der Güte und Preiswürdigkeit der gewerblichen Erzeugnisse. Aber auch in dieser Hinsicht wurde ihr Wirkungskreis von Seite der städtischen Obrigkeit einer Einschränkung und Kontrolle unterworfen, indem ihnen je zwei Ratsverordnete beigegeben wurden, in deren Gemeinschaft sie bei Beschwerden der Käufer »der arbeit zimlichen wert« zu setzen hatten. Konnten sie sich nicht einigen, entschied der Bürgermeister oder Richter.²⁾ Regelmäßig hatten sie ferner die Beschau der gewerblichen Erzeugnisse, sowohl einheimischer als auch zugeführter, vorzunehmen, wobei es ihnen zur Wahrung ihrer Objektivität verboten war, weder »eerung noch gab« zu nemen. Hingegen sollen die Geschworenen zur Entschädigung für Mühe und Zeitversäumnis aus den für den Gottesdienst des Handwerkes und für Almosen bestimmten Gefällen »nach gelegenheit der sach zimlich beloenung erhalten.« Bei eigennützigem

¹⁾ Kapitel 4 = 6'. Die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526 enthält weder etwas über die Institution der Geschworenen noch über die Einflußnahme der Ortsobrigkeiten auf die genossenschaftliche Verwaltung. Das Verbot der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit ist nur kurz durch die Bestimmung ausgedrückt, daß die Handwerker Strafen und Bußen nicht eigenmächtig verhängen dürfen und niemand in seiner Ehre oder in seinem Gewerbe beeinträchtigt werden solle, bevor er nicht vor seinem ordentlichen Gericht überwunden sei.

²⁾ Kapitel 46 = 11'. »Die gedachten geschwornen maister und gesellen aines yeden handwerchs, mit denen, die inen von burgermaister oder richter in gleicher antzal zugeordnet werden, sollen auf iren aid ainem yeden seiner arbeit, wo der herr oder kauffer solcher arbeit, irer vorderung beschwaerung trueg, zimlichen werdt setzen.« Wo sich aber dieselben nicht vergleichen könnten, »so sol dan darinnen durch burgermaister oder richter entschid gegeben werden«.

Eulenburg, II, 77 f., faßt diese Bestimmung dahin auf, daß die Beschauer die Preise für die Waren festzusetzen hatten, im Falle der Beschwerde eines Käufers verpflichtet waren, noch einmal zu prüfen und die Entscheidung dem Bürgermeister zu überlassen.

Diese Auffassung steht aber in Widerspruch mit der Bestimmung, daß ein jeder Handwerker »nach zimlichait sein arbeit verkaufen« solle und nur keine Preiskartelle geschlossen werden dürfen.

Vorgehen hatte der Bürgermeister sie zur Verantwortung zu ziehen. Anderseits diente die Androhung besonderer Strafen zu ihrem Schutze in der unparteiischen Ausübung ihres Amtes. Beanständete Waren werden vor die Stadtbehörde gebracht, welche die Strafe bestimmt; ein Anteil an den Strafgefällen gebührt dem Richter, welcher mit seinen Beisitzern in Malefizsachen zu strafen hat.¹⁾

Wie Uhlirz²⁾ ausgeführt hat, ist auf dem Wiener Boden vom Handwerke als Korporation die genossenschaftliche Bildung der Bruderschaft (Zeche) mindestens seit 1361 auseinanderzuhalten, wobei freilich der Unterschied beider gegen Ausgang des Mittelalters wieder verwischt worden sei. Auch noch in die Neuzeit hinein wirkte der ursprüngliche Unterschied zwischen beiden Institutionen insofern nach, als mehrere Handwerke unter Aufrechterhaltung ihrer technischen Selbständigkeit zu einer Zeche vereinigt sein konnten.³⁾ Doch ist bereits der Ferdinandeischen Handwerksordnung eine begriffliche Scheidung zwischen Handwerk und Bruderschaft vollständig fremd.

Auch nach der neuen Ordnung bleiben die bruderschaftlichen Einrichtungen des Handwerkes in ihrem Wesen erhalten. Der gemeinsame Gottesdienst der einzelnen Handwerke in einer bestimmten Kirche oder Kapelle bleibt auch fernerhin bestehen. Wie vordem wurde der für gottesdienstliche und karitative Zwecke bestimmte Betrag in einer »püchsen, laden oder behaeltnus« verwahrt, welche von den vier Geschworenen und den diesen beigegebenen Ratsverordneten in gemeinsamer Sperre gehalten wurde. Es wird vorgeschrieben, über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. »Ain treffentliche ausgab« darf nur mit Vorwissen des ganzen Handwerkes geschehen, welches zu diesem Zwecke »mit verwilligung des burgermaisters« versammelt werden soll. Stiftungen aus dem Bruderschaftsvermögen dürfen nur mit Vorwissen und nach Rat des Bürgermeisters und Stadtrates errichtet werden, welche dahin zu wirken hatten, daß die Stiftungen nicht »unnützlich verschwennt oder zu underhalt unteuglicher personen verpraucht« werden.

¹⁾ Kapitel 9 = 12', 13'. Nach der Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526 war die Institution der Beschau von der Handwerksvorstehung getrennt. Die Ortsobrigkeiten hatten Beschauer und Schätzer zu ernennen, welchen die Kontrolle über die Preiswürdigkeit der Waren oblag (I. Buch, 4. Teil, fol. 29).

²⁾ Geschichte Wiens, II., 640 ff.

³⁾ Vgl. den von mir bearbeiteten Abschnitt: Gewerbe und Industrie 1527 bis 1740 in der Geschichte Wiens, IV. Bd.

Bei Schenkungen von Liegenschaften wurde den nächsten Erben das Relutionsrecht vorbehalten.¹⁾ Abgesehen von freiwilligen Gaben bestand eine regelmäßige Einnahmsquelle der gemeinsamen Lade in der bei Erlangung der Meisterschaft zu entrichtenden Taxe von 1 Pfund Pfennigen zum Gottesdienst. Eine Pflicht zu einem periodischen Beitrage wird zwar ausdrücklich nicht genannt, doch dürfte sie um so wahrscheinlicher im Sinne des Gesetzes gewesen sein, als ja der vordem reichliche Zufluß durch die Strafgefälle zum Versiegen gebracht wurde und regelmäßige Ausgaben, wie sie die Feier des Gottesdienstes erforderten, ja doch auch regelmäßige Einnahmen unerläßlich machten.²⁾

Außer zu gottesdienstlichen Zwecken konnte das in der Büchse verwahrte Geld auch zu Darlehen an erkrankte Gesellen verwendet werden, sofern es »ohne nachteil« sein mag.³⁾ Doch läßt die oben angeführte Bestimmung über die Errichtung von Stiftungen auch auf eine anderweitige Verwendung für wohltätige Zwecke schließen. Zweifellos jedoch sollte, wie dies schon früher der Fall gewesen, auch fernerhin der gemeinsame Gottesdienst den Hauptinhalt des bruderschaftlichen Lebens bilden, während die Wohlfahrtseinrichtungen in zweiter Linie standen.⁴⁾

Auch die herkömmliche korporative Teilnahme der Handwerker an der Fronleichnamsprozession ließ die neue Ordnung in Übung. Ebenso sind die polizeilichen Bestimmungen zur Wahrung der Würde während der Feier ihrem Inhalte nach nicht neu.⁵⁾

Dagegen wird die Verpflichtung zur Teilnahme am Leichenbegängnisse eines Handwerksgenossen aufgehoben. Versammlungen nach der Leichenfeier werden verboten.

¹⁾ Kapitel 7, 8. Diese Bestimmungen fehlen in der niederösterreichischen Ordnung.

²⁾ Kapitel 25'. Eulenburg, II, 80, meint, daß keine Beitragspflicht zu der Bruderschaft seitens der Handwerker bestanden hätte; wie mir scheint, ohne ausreichende Begründung.

³⁾ Kapitel 43 = 47'.

⁴⁾ Auch die Tiroler Landesordnung (1526) läßt das bruderschaftliche Leben des Handwerkes ausdrücklich in seinem ganzen Umfange bestehen. »Was die Handwerker fir ordnung zu der eere Gottes mit beleuchtung und in ander weg fürnemen, soll ihnen zimlich gestatt sein. Doch was sy von geld erobern, darumb sollen sy gülten kaufen und in den stetten in die spitaller zu underhaltung der armen und in den gerichtten hausarmen leuten und andern dürfftigen prechenhaftigen menschen mittailen.«

⁵⁾ Kapitel 13; fehlt in der niederösterreichischen Ordnung.

Sonach bleibt das bruderschaftliche Leben in seinem Wesen und seinen Einrichtungen der Hauptsache nach durch die neuen Gewerbeordnungen unangetastet; es wurde nur die Versammlungsfreiheit eingeschränkt und hinsichtlich der Vermögensgebarung eine dauernde Kontrolle durch die ständig beigegebenen Ratsverordneten und eine unmittelbare Einflußnahme des Rates bei der Errichtung von Stiftungen eingeführt.

So bestand denn der von der Regierung erfolgte Eingriff nicht in der Aufhebung der körperschaftlichen Institutionen, sondern in der allerdings in sehr entschiedener Weise durchgeführten Unterordnung und bevormundenden Beaufsichtigung derselben durch die städtische Obrigkeit.

Hiebei vollzieht sich freilich im Geiste und Charakter der gewerblichen Korporationen eine bedeutsame Veränderung, indem ihr Wesen als mehr oder minder selbständiges, aus dem Gedanken freier genossenschaftlicher Einung entstandenes Gebilde fast gänzlich verloren geht und die Organisation der gewerblichen Verbände zu einer Polizeianstalt im Dienste zentralistischer Regierungspolitik umgewandelt wird. Aus dem Vorwalten des polizeilichen Gesichtspunktes in der landesherrlichen Gewerbepolitik erklärt es sich, daß auch von ihr die von den Zünften ausgesprochene Feme über die nicht organisierten Handwerker, die Störer, bis zu einem gewissen Grade beibehalten wurde. Während jedoch die Zünfte, der Eingebung rücksichtsloser Selbstsucht folgend, den Störern jede Möglichkeit, das Gewerbe legitim auszuüben, kurzwegs abschnitten, zielte die landesfürstliche Gesetzgebung lediglich auf den Zwang zur Selbsthaftigkeit behufs leichterer Handhabung der Verwaltung ab und ließ daher den Störern den Weg zum rechtlichen Handwerksbetriebe offen.¹⁾ Eine Ausnahmestellung behalten auch fernerhin die den Klöstern und Herrenhöfen »überhof« dienenden Handwerksleute, welchen es gestattet ist, »einer nachpaurschaft der enden irer notturfft zu arbeiten.«²⁾

Wenden wir uns nun zu den die einzelnen Personen des Handwerkes betreffenden Vorschriften. Hievon sind die wichtigsten die Bedingungen für die Erlangung der Meisterschaft.

¹⁾ Vgl. S. 46.

²⁾ Kapitel 24'. Fehlt in der Wiener Ordnung, als nur auf ländliche Verhältnisse Bezug habend.

Auch die Tiroler Landesordnung (1526) gestattet ausdrücklich das Lohnwerk auf dem Lande und auf Schlössern, sowohl Meistern wie Gesellen, welche das Handwerk ausgedient haben.

Wer ein Meister in einem Handwerk zu sein begehrt, darf nicht offenbar »eerlos oder an andern orten uneerlich abgeschiden« sein; jedoch bildet es kein Hindernis, daß er unehelicher Geburt sei oder vordem ein Störer gewesen.

Eine bestimmte Lehrzeit wird zwar nicht ausdrücklich als Erfordernis bezeichnet, ist aber doch, wie aus anderen Stellen der Gewerbeordnung hervorgeht, als selbstverständliche Voraussetzung gedacht.¹⁾

Der Kandidat hat sich beim Bürgermeister oder Richter anzumelden, worauf dieser zwei aus dem Rate sowie die Handwerks-geschworenen²⁾ zu sich erfordert. Die letzteren richten »ungeverlich von fünf, sechs oder sibem artikln des handwerchs« Fragen an ihn, auf welche er zu antworten hat. »Danach unangesehen solcher frag« legt ihm der Bürgermeister oder Richter die Gewissensfrage vor, ob er das Handwerk als »ain maister desselben zu verrichten wisse« und macht ihn aufmerksam, daß er für schlechte Arbeit schadlos halten müsse und überdies bestraft werden würde. »Woferne er solches bey seinen eeren ainem burgermeister oder richter in sein hand gelobt«, hat er sodann einen Eid zu leisten, daß er »den gemainen artikeln, die besamlung betreffend«, sowie der Pflicht einer reellen Bedienung der Kunden getreulich nachkommen wolle. Endlich hat der Aspirant noch eine Reihe von Taxen zu entrichten, und zwar ein Pfund Pfennige an die landesfürstliche Regierung, beziehungsweise die Grundherrschaft, an die Gemeindeobrigkeit zwei Pfund für den Empfang des Bürgerrechtes und ein Pfund an das Handwerk zur Feier des Gottesdienstes.³⁾

¹⁾ So bestimmt der Artikel über den Betrieb mehrerer Handwerke durch einen Meister (Kapitel 47 = 14'), daß er »darumb gelernt« haben müsse, daß ferner ein Lehrjunge nur dann »noch ain handwerch lernen und darumben auch die leerjare ausdienen« darf, wenn er im ersten Handwerke »seine leerjar volliglichen ausgelernt wie ime als ainem leerjungen ze thun gepürt hat«, (Kapitel 15'; fehlt in der Wiener Ordnung.)

Die Annahme Eulenburs, II, 74 f., daß für die Meisterschaft »nicht einmal der Ausweis von Lehr- und Wanderzeit« verlangt worden sei, ist demnach nicht richtig.

Die Tiroler Landesordnung (1526) enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß jeder Lehrjunge »sein zeit und jar« auszdienen habe.

²⁾ Nach der Wiener Ordnung, Kapitel 12, werden zwei aus dem Stadtrat, zwei aus dem äußern Rat und drei aus dem Handwerk beigezogen.

³⁾ Kapitel 12, 13 = 17', 18', 25'.

Wenn sich auch in diesen Aufnahmebestimmungen nicht, wie Eulenburg¹⁾ meint, das Fehlen aller zünftischen Einrichtungen ausspricht, so wird doch in dem Walle der zünftischen Abschlusseinrichtungen durch die neue Ordnung gründlich aufgeräumt. Der Tendenz entsprechend, das genossenschaftliche Leben gänzlich dem obrigkeitlichen Einflusse zu unterstellen, erscheint auch die so wichtige Frage der Zulassung zum Handwerk gelöst, von welcher ja der Charakter des ganzen Gewerbewesens abhing.

Die Leitung und Überwachung des ganzen Verfahrens kommt dem Gemeindevorstande zu. Vor ihm wird der Kandidat durch die Handwerksvorsteher einer theoretischen Prüfung unterzogen. Die so kostspielige praktische Prüfung fällt überhaupt gänzlich weg; er entscheidet, offenbar gemeinsam mit den beigezogenen Ratsmitgliedern und Geschworenen, ob der Bewerber den Anforderungen entspricht.²⁾

In bezug auf die moralische Qualität für die Meisterschaft macht sich eine der zünftischen Engherzigkeit gegenüber weitaus freiere Anschauung geltend. Eine Reihe alter zünftischer Bestimmungen, welche in der Empfindung für Standesehre und Standesbewußtsein ihre Wurzel gehabt, im späteren Verlaufe zu Mitteln eigennütziger Abschließungspolitik mißbraucht worden waren, fielen

¹⁾ A. a. O. II, 74.

²⁾ Der Annahme Eulenburgs, II, 75, daß die Prüfung nur als eine leere Formalität gedacht gewesen sei, kann ich nicht beistimmen; es widerspricht dem polizeilich bevormundenden Geiste der ganzen Ordnung, daß man das Urteil über die technische Eignung schlechthin der Bewährung im praktischen Leben überlassen hätte. Es kann nicht angenommen werden, daß selbst eine bei der Prüfung zutage tretende Unkenntnis ohne Einfluß auf den Verlauf des Verfahrens hätte sein sollen. Daß der Bürgermeister »unangesehen solcher frag« dem Kandidaten noch die Gewissensfrage über seine Fähigkeit vorlegt, läßt sich ungezwungen damit erklären, daß auch bei gutem Prüfungsergebnisse der Befähigungseid nicht erlassen werden soll.

Noch weniger läßt sich die Meinung Eulenburgs a. a. O. aufrechterhalten, daß nicht einmal der Stadtrat einem Bewerber die Meisterschaft vorzuenthalten berechtigt gewesen sei. Eine solche Auffassung ist zweifellos dem Geiste des Gesetzgebers ferne gelegen. Wozu wäre denn die Festsetzung des ganzen umständlichen Verfahrens nötig gewesen? Dann hätte ja eine einfache Anmeldung des Betriebes und Zahlung der Taxen genügt.

In der Tiroler Landesordnung (1526), welche über die Verleihung der Meisterschaft nichts Näheres enthält, wird den Handwerken auferlegt, hinzuwirken, daß nur »genuegsam geschickte und ausgediente« zu Meistern angenommen werden.

nunmehr fort. Weder um eheliche Geburt wurde gefragt, noch ob er vordem in der Stör gewesen.

Im Zusammenhange steht hiemit das Verbot der von den Zünften geübten Verrufserklärungen aus, dem Unbefangenen absonderlich erscheinenden, Ursachen, wie Tötung von Hunden und Katzen, Beteiligung an Gefängnisarbeiten usw., die ja im Grunde doch nur darauf abzielten, einen unliebsamen Konkurrenten ferne zu halten oder zu entfernen. Verleumdungen und Ränken der Handwerksgenossen wurde ein Riegel vorgeschoben durch die Bestimmung, daß durch sie das Verfahren der Meistererkennung nicht aufgehalten, der Ankläger hingegen zum Beweise seiner Anwürfe bei sonstiger Straffälligkeit verhalten sei.¹⁾

So wurde mit Nachdruck die Niederlassung neuer Meister gegen die Machinationen zünftischer Kastenpolitik in Schutz genommen und einer freieren Entfaltung der gewerblichen Betriebe die Bahn geebnet. Mit der Brechung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung war aber auch die Möglichkeit geboten, die von den Zünften geforderte Beschränkung auf ein Handwerk zu mildern, welche übrigens tatsächlich nie volle Geltung hatte gewinnen können.²⁾ Es mußte eben die Zersplitterung der Gewerbe dazu führen, daß der Betrieb nur eines Handwerkes an Örtlichkeiten mit geringem gewerblichen Bedarf die Fristung einer auskömmlichen Existenz unmöglich machte. Die Ausübung mehrerer Handwerke durch einen Meister wurde nunmehr gestattet, sofern er für jedes Handwerk die übliche Lehrzeit gedient habe, auch sonst für jedes derselben den festgesetzten Verpflichtungen nachkomme und insbesondere jedes Gewerbe in einer besonderen Werkstatt ausübe³⁾, Klauseln, in welchen sich mittelbar jedoch auch eine Anerkennung des zünftischen Standpunktes ausdrückt.

¹⁾ Kapitel 5, 14 = 9', 19'.

²⁾ Über die Häufigkeit der Doppelberufe im Mittelalter vgl. G. Adler, Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, 17, und die dort angeführte Literatur.

³⁾ Kapitel 47 = 14', 15'. Eulenburg, II, 75, unterlegt dieser Bestimmung die Absicht, den Großbetrieb durch eine Kombinationspolitik zu erleichtern. Doch gewiß mit Unrecht. Hiegegen spricht schon die Genesis der Handwerksordnung, die Initiative der ländlichen Interessenten, denen nichts ferner lag, als auf Schaffung gewerblicher Großbetriebe hinzuwirken. Es ergab sich eben gerade in den Märkten und Kleinstädten des flachen Landes die Notwendigkeit, zur Erleichterung der Existenzbedingungen die Vereinigung mehrerer Gewerbe in einer Hand zu gestatten, wie ja noch heutzutage ähnliche Verhältnisse in dieser Hinsicht bestehen.

Auch die von den Zünften durchgeführte Regelung der Arbeitsleistung des einzelnen zur Erzielung gleichmäßiger Existenzbedingungen, welche sich hauptsächlich in der Festsetzung der dem einzelnen Meister gestatteten Gesellen und Lehrlinge kundgab, wurde fallen gelassen. Es sollte jedem Meister erlaubt sein, »knecht zu halten, sovil er nach gelegenhait seines Handwerchs zu fürdern und zu halten waiss.« Wurde hierdurch zwar Schaffenstrieb und Leistungsfähigkeit des einzelnen von einer hemmenden Fessel befreit, so wurde es doch für nötig gehalten, eine Einflußnahme auf das freie Spiel der Kräfte der »einsehung« der Gemeindeobrigkeiten vorzubehalten, auf daß »solchs nit geverlicher weise beschehe«, eine Bestimmung, welche nur gegen eine großkapitalistische Entwicklung zugespitzt sein kann.¹⁾

Die mannigfachen bedeutsamen Erleichterungen in der Zulassung zum Handwerke, wie auch die größere Freiheit in der Ausübung des Betriebes waren jedoch nicht im individuellen Interesse der Handwerker, sondern ausschließlich als Schaffung einer freieren Konkurrenz im Gesamtinteresse der Konsumenten gedacht. Hiermit steht es im Einklange, daß die Überwachung der Gewerbe hinsichtlich der Güte und Preiswürdigkeit der Erzeugnisse in ungemildeter Strenge aufrecht erhalten, ja ein noch größerer Nachdruck auf sie gelegt wurde. War es auch dem einzelnen Meister im allgemeinen freigestellt, »nach zimlichkait sein arbeit zu verkaufen«, so waren dieser Freiheit im Verkaufe doch im Interesse der kaufenden Kreise bestimmte Grenzen gesetzt, einerseits durch das ausdrückliche Verbot willkürlicher Preisfestsetzung im Wege von Kartellen, anderseits durch Normierung der Intervention bei Beschwerden durch die Beschauer.²⁾

Den Bestimmungen hinsichtlich der Handwerksmeister folgen an Wichtigkeit jene über die Gesellen. Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts hatte die Gesellenfrage Zünfte und Behörden in Atem gehalten und die überaus rege Tätigkeit des gesetzgebenden Apparates bewies nur, wie wenig dem ungefügigen Elemente des Gesellenvolkes wirksam beizukommen war. So ist es denn erklärlich, daß der weitaus größte Teil der Ordnung den Gesellen gewidmet wird.

Eine selbständige Organisation der Gesellen in Bruderschaften, wie sie sich bei manchen Handwerken bereits gebildet hatten, wird in der Ordnung nicht berührt und erscheint im besonderen nicht

¹⁾ Kapitel 48 = 45'.

²⁾ Kapitel 6, 46 = 10', 11'.

untersagt. Immerhin sollte als Norm gelten, daß die Gesellen mit den Meistern vereint den Verband des Handwerkes bilden und Anteil an den genossenschaftlichen, beziehungsweise bruderschaftlichen Einrichtungen desselben nehmen, soweit diese aufrechterhalten blieben. Ihre Stellung als Sondergruppe im Rahmen des Handwerkes fand in der Wahl zweier Gesellen in die Genossenschaftsvorstellung ihren Ausdruck. Zweifellos ist es bedeutsam für die achtungsgebietende Stellung der Gesellen, daß man sich bemüht fand, sie an der Handwerksvertretung in gleichem Maße teilnehmen zu lassen wie die Meister. Diese Rücksichtnahme auf die Sonderinteressen der Gesellen gegenüber den Meistern, welche indes nicht so sehr als Wohlwollen für die Gesellen, denn als Schachzug gegen die Meister anzusehen ist, gibt sich auch in den sonstigen Bestimmungen kund, indem so manche Härte zünftischer, im einseitigen Interesse der Meister erlassener Maßregeln aufgehoben oder doch gemildert wurde.

Vor allem kamen die Erleichterungen in der Zulassung zur Meisterschaft der Lage des gesamten Gesellenstandes zugute. Nicht wenigen, denen durch die zahlreichen Klauseln der alten Zunftsatzen die Erlangung der Meisterschaft erschwert oder unmöglich gemacht worden war, erschien der Weg zu ihr freigegeben. Nunmehr konnte jeder, der seinen ehrlichen Namen sich erhalten, hoffen, dereinst selbständig zu werden.

Auch durch die Freigabe der Gesellenzahl in den einzelnen Werkstätten wurden Lage und Aussichten des Gesellenstandes zumindest nicht verschlechtert. Zunächst konnte die hierdurch verursachte Steigerung des Arbeitsangebotes nur zu ihren Gunsten wirken, und die Aussicht, selbständig zu werden, wurde durch die Vermehrung der Gesellenzahl an sich nicht beeinträchtigt, da ja auch die Anzahl der Meister nicht begrenzt wurde. Weitaus mehr als vordem war es in jedes eigene Hand gegeben, sich in seinem Berufe emporzuarbeiten; in höherem Maße konnte persönliche Tüchtigkeit und insbesondere die Fähigkeit, günstige Konjunkturen zu nützen, zur Geltung kommen.

Doch auch sonst bot die neue Ordnung den Gesellen in ihren Existenzbedingungen nicht unwesentliche Begünstigungen.

Die Arbeitsvermittlung, vordem zumeist in der Hand des Herbergsvaters, wurde den Geschworenen zugewiesen. Kam ein arbeitssuchender Geselle in eine Stadt, hatte er sich »on ander besuchung

und unkosten« an diese zu wenden, welche bei Bestrafung durch die Stadtbehörde verpflichtet waren, in der Zuschickung der Arbeitskräfte an die Meister unparteiisch vorzugehen.¹⁾ Nicht ohne sozialpolitische Bedeutsamkeit ist die im Interesse der stellenlosen Gesellen geschaffene Einrichtung, daß ihnen das Recht zuerkannt wurde, in Ermangelung offener Arbeitsstellen wenigstens für acht Tage Arbeit zu begehren.²⁾ In diesem Falle hatten die Geschworenen den Gesellen »zu ainem maister einzuschaffen, der ime acht tage arbeit gibt, damit er ain zerung verdienen und verner kummen müge. Doch soll er ime über acht tag zuhalten nicht schuldig sein.«³⁾

Mit dieser Verfügung wurde einer offenbar schon lange erhobenen Forderung des Gesellenstandes Genüge getan, da schon 1479 die überzähligen Gesellen der Flaschner mit Erfolg das Begehren aufstellten, daß auch sie »geseczt und gefurdert« werden sollen.⁴⁾

Der Tendenz der neuen Ordnung auf eine unmittelbare Einflußnahme der städtischen Obrigkeit entsprang es, daß die Gesellen dem Gemeindeoberhaupte unmittelbar durch ein Gelöbnis des Gehorsams verpflichtet wurden. Für militärische Dienstleistung waren sie schon vordem von der Stadt in Anspruch genommen worden⁵⁾; nunmehr konnte der Landesfürst sie für sich im Bedarfsfalle mit Beschlag belegen.⁶⁾

Bestimmungen über das Dingverhältnis, eine Festsetzung der Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses oder einer Kündigungsfrist, werden durch die Handwerkerordnung nicht gegeben. Will ein Geselle seinen Dienstplatz ändern, soll er dem Meister aufsagen und »erbarlich mit im abraiten«; alsdann kann er »mit wissen der geschwornen maister« einem anderen Meister dienen.⁷⁾ Hatten die alten Zunftordnungen eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens des Gesellen möglichst zu erschweren gesucht, so lag in der nunmehr gewährten größeren Freizügigkeit eine wesentliche Begünstigung desselben. Wurde freiwillig ein Dingvertrag eingegangen, so durfte keiner der Vertragsteile gegen den Willen des anderen von dem-

¹⁾ Kapitel 20 = 27'.

²⁾ Schon Eulenburg, II, 82, hat auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, in welcher ein Recht auf Arbeit zum Ausdruck komme.

³⁾ Kapitel 41 = 44'.

⁴⁾ Vgl. Uhlirz in: Geschichte Wiens, II, 631.

⁵⁾ Vgl. Uhlirz, Ebenda, II, 635.

⁶⁾ Kapitel 22 = 28'.

⁷⁾ Kapitel 23 = 29'.

selben abweichen, es wären denn »genuegsam ursachen« vorhanden, über deren Stichhaltigkeit Bürgermeister oder Richter zu entscheiden hatten.¹⁾

Das Verbot des »Abredens« der Gesellen²⁾ sowie der Aufnahme eines »unerbarlich geschidnen« Gesellen war schon vordem gang und gäbe gewesen; hingegen wurde — wieder eine Inschutznahme der Gesellen gegen Übergriffe der Meister — die neue Bestimmung getroffen, daß bei einer Anschuldigung »unerlichen abschiedes« ein Erkenntnis der landesfürstlichen Regierung oder städtischen Obrigkeit angerufen werden konnte.³⁾

Hinsichtlich des Lohnes gibt die Handwerksordnung bloß im allgemeinen die Richtschnur, daß die Meister den Gesellen einem jeden »nach seiner kunst, schiklichkeit und gelegenheit seiner arbeit« Lohn geben sollen.⁴⁾ Bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse konnte begreiflicherweise in eine Spezialisierung nicht eingegangen werden.

Die zahlreichen Vorschriften der Ordnung über das sittliche Verhalten der Gesellen bieten wenig neues. Fast durchwegs kommt ihnen eine allgemeine Geltung zu, und wenn sie den Gesellen gegenüber besonders betont werden, so geschah dies, weil sie von diesen am häufigsten übertreten wurden. »Die betreffenden Artikel sind also«, wie Eulenburg⁵⁾ bemerkt, »nur Spezialisierungen des Strafrechtes und als allgemein gültige Vorschriften der Sicherheits- und Ordnungspolizei anzusehen.«

Gehorsam gegen den Meister »in gebürlichen dingen«, ehrbares Verhalten im Hause des Meisters⁶⁾, Meidung jedes öffentlichen

¹⁾ Kapitel 35 = 38'. Vgl. die mir nicht zutreffend erscheinende Auffassung dieser Bestimmung bei Eulenburg, II, 84.

²⁾ Kapitel 16 = 21'.

³⁾ Kapitel 37 = 40' . . . , »welcher handwerchsgesell von seinem maister unerlich abschied, ime geltschuld oder anders entrüege, das wissentlich wär, soll von kainen andern maister aufgenommen noch gehalten werden, ausser unser oder unserer landmarschalch, landshauptleut, verweser, bürgermaister oder richter sonder erkenntnus.«

Eulenburg, II, 83 f., deutet, wohl mit Unrecht, diese Bestimmung dahin, daß die Behörden ermächtigt waren, ausnahmsweise sogar »unehrliche« geschiednen Gesellen die Annahme von Stellen zu erlauben, und vermutet, daß Mangel an Arbeitskräften das Motiv hierfür abgegeben habe. Ich beschränke mich auf den Hinweis, daß die Verfügung zugunsten arbeitsloser Gesellen auf eine Überzahl derselben schließen läßt. Vgl. Uhlirz, II, 631 f.

⁴⁾ Kapitel 17 = 22'.

⁵⁾ A. a. O. II, 84 f.

⁶⁾ Kapitel 26 = 31'.

Ärgernisses wird den Gesellen zur Pflicht gemacht. Öffentliches Konkubinat¹⁾, »auf offenen plätzen mit den gemainen frauen zu tantzen« oder Spieltische aufzustellen²⁾, wird im besonderen verboten. Doch soll keiner verhindert werden, meister- oder gesellenweise zu arbeiten, wenn »er ain freie diern zu der ee nimbt.«³⁾

Besondere Strafandrohungen hielt man zum Schutze der weiblichen Mitglieder der Meisterfamilie gegen Verführung und Entehrung durch die Gesellen für erforderlich.⁴⁾

Die Unmöglichkeit, daß sämtliche Gesellen die Meisterschaft erreichten, hatte schon im XV. Jahrhundert dazu geführt, daß Heiraten im Gesellenstande keine seltenen Erscheinungen wurden. Der Widerspruch zwischen der Ungebundenheit des Gesellenlebens und der von der Ehe erforderten Stabilität wurde in der Handwerkerordnung zugunsten der letzteren durch die Bestimmung gelöst, daß der Geselle nur »mit seines weibs willen« »gesellenweise arbaiten« und »wider iren willen von ir nicht auf dem handwerch umbwandern« darf. Es wird dem Weibe sogar das Recht zugesprochen, in einem solchen Falle ihn zu verlassen.⁵⁾

Die Einbuße an Freizügigkeit, welche den Gesellen aus einer Verheiratung erwuchs, hatte allmählich zu einer Differenzierung zwischen verheirateten und ledigen Gesellen geführt. Lag doch gerade in der Ungebundenheit die Hauptstärke ihrer gesellschaftlichen Stellung, so daß eine Heirat als eine Loslösung von den Gesamtinteressen des Standes empfunden wurde. Gegen die terrorisierenden Machinationen der ledigen Gesellen ist die Bestimmung gerichtet, daß ein verheirateter Geselle von niemandem gehindert werden dürfe, gesellenweise zu arbeiten.⁶⁾

Weitere Bestimmungen der Gewerbeordnung sind Wiederholungen der Verbote spezifischer Gesellenmißbräuche, so des »Schenkens« bei der Ankunft neuer Gesellen⁷⁾, des »Ausbegleitens« der in die Fremde ziehenden Genossen an Werktagen⁸⁾, sowie des eigen-

¹⁾ Kapitel 31 = 35'.

²⁾ Kapitel 33 = 37'.

³⁾ Kapitel 32 = 36'. Die niederösterreichische Ordnung enthält den Zusatz »zu der ee« nicht.

⁴⁾ Kapitel 38—40 = 41'—43'.

⁵⁾ Kapitel 31 = 35'.

⁶⁾ Kapitel 32 = 36'.

⁷⁾ Kapitel 25 = 30'.

⁸⁾ Kapitel 36 = 39'.

mächtigen Abhaltens von Feiertagen; nur wenn innerhalb 14 Tage kein »Unterfeiertag« fiel, dürfe ein solcher eingeschoben werden.¹⁾

Endlich wird für Notlage, Erkrankung und Todesfall der Gesellen gewisse Vorsorge getroffen.

Will ein Knecht aus Not etwas versetzen oder verkaufen, soll »Er allweg die geschwornen maister damit anmuetten«; lehnen diese ab, kann er sich an andere wenden.²⁾

Es wird dem Belieben des Meisters anheimgestellt, ob er für den erkrankten Gesellen sorgen wolle; ist er hiezu nicht gewillt oder nicht in der Lage, kann dem Gesellen von den Geschworenen aus der Büchse ein Darlehen vorgestreckt werden; in beiden Fällen ist er zur Rückvergütung der für ihn geleisteten Auslagen verpflichtet; stirbt er, haftet die Entschädigungspflicht an seinem Nachlasse. Dieser wird behördlich inventiert, worauf die Erben öffentlich zur Meldung aufgefordert werden. Meldet sich innerhalb Jahresfrist niemand, wird die fahrende Habe geschätzt, in Geld umgesetzt und etwaige Schulden werden hievon bezahlt. Das nach weiteren zwei Jahren nicht reklamierte Erbe soll von den Geschworenen im Einvernehmen mit den Ratsverordneten oder von der Obrigkeit für wohltätige Zwecke verwendet werden.³⁾

Es ist offenkundig, wie durch die Präzisierung der Verlassenschaftsabhandlung nach Gesellen und durch die unmittelbare Einflußnahme der Behörde bei derselben in wirksamer Weise das schutzbedürftige Recht der Gesellen gewahrt wurde. Andererseits gewährte die Fürsorge der Handwerkerordnung für notleidende und erkrankte Gesellen denn doch keinen vollwertigen Ersatz für die karitativen Einrichtungen der Gesellenbruderschaften, so daß eine Ergänzung durch sie dem Gesetzgeber wohl vorgeschwebt haben mag.

Am kürzesten erscheinen durch die neue Gewerbeordnung die Verhältnisse der Lehrjungen berührt, wie ja auch die alten Ordnungen nur spärlich sich über sie äußern. Sie sollen gedingt und aufgenommen werden, »wie . . . aines yeden handwerchs . . . gelegenheit ist«; die für die Gesellen erlassenen Ordnungsmaßregeln sollen in analoger Weise auch für sie Geltung haben. Nur eine Wiederholung

¹⁾ Kapitel 28 = 32'.

²⁾ Kapitel 34. Diese Bestimmung fehlt in der niederösterreichischen Handwerkerordnung.

³⁾ Kapitel 42, 43, 44 (46', 47', 48'). Die Wiener Ordnung weicht in einigen Einzelheiten von der niederösterreichischen Ordnung ab.

älterer Vorschriften ist die Bestrafung entlaufener Lehrlingen durch Ausschluß vom Handwerke.¹⁾ Neu ist die Bestimmung über die Erlernung verschiedener Gewerbe, welche oben bereits des näheren charakterisiert worden ist.²⁾

Endlich erfährt die vordem ungeregelt gewesene³⁾ Frage des Gewerbebetriebes durch Witwen eine einheitliche Regelung, indem ihnen die Fortführung des Handwerkes bis zu ihrer Wiederverhehlung gestattet wird.⁴⁾

In der Wiener Handwerksordnung erscheint, wie schon oben bemerkt wurde, dem allgemeinen Teile eine Reihe von Sonderbestimmungen für einzelne Gewerbe vorangestellt. Ein bestimmter Gesichtspunkt läßt sich bei dieser Zusammenstellung nicht herausfinden. Fast durchgehends betreffen sie organisierte Gewerbe, ein Umstand, der in der größeren wirtschaftlichen Bedeutung dieser Berufsarten seine Erklärung findet.⁵⁾ Häufig werden für mehrere verwandte Gewerbe die in gleicher Weise für sie geltenden Bestimmungen einheitlich zusammengefaßt.

Der Inhalt der Sonderartikel ist ein recht mannigfaltiger. Bloß die Regelung der Beschauzeiten kehrt in allen Artikeln wieder, wobei ein Termin von zwei oder vier Wochen für die regelmäßige Inspektion, überdies aber auch eine außerordentliche Beschau, »als oft es not tuet«, festgesetzt wird. Sonst finden sich noch Bestimmungen über den Arbeitsprozeß⁶⁾, über Abgrenzung sich berührender Gewerbe⁷⁾,

¹⁾ Kapitel 45 = 49'.

²⁾ Kapitel 15'.

³⁾ Vgl. Uhlirz, II, 640.

⁴⁾ Kapitel 19 = 26'.

⁵⁾ Von den 81 Gewerben, für welche nähere Bestimmungen getroffen werden, sind 71 organisiert, hievon 66 bürgerlich, 5 nichtbürgerlich. Die Übersicht der Berufsarten in Wien am Ende des Mittelalters bei Uhlirz, II, 617 ff., zählt 334 Gewerbe; hievon sind 18 nicht bürgerlich organisiert, 109 bürgerlich organisiert, 207 nicht organisiert. Von den in der Wiener Handwerksordnung genannten zehn nicht organisierten Berufsgattungen sind zwei (Ringmacher und Feilschläger) in Uhlirzs Übersicht nicht enthalten.

⁶⁾ So für die Goldschmiede, Fleischhauer, Bäcker, Müllner, Hafner, Schuster, Riemer, Irher, Zinngießer, Tischler, Tuchscherer.

⁷⁾ So für Gwäntler und Joppner; Bäcker und Melber; Helmschmiede, Plattner und Prünner; Hutrer und Färber; Schwertfeger; Sattler und Nezeuger; Sattler und Zaumstricker; Riemer, Lederer und Irher; Schuster und Rafler; Flaschenschmiede; Klampferer; Sporer; Ziegelmacher und Maurer.

Zumeist sind die Bestimmungen ganz allgemein gehalten, daß das eine Handwerk nicht in das andere übergreifen, oder daß es sich auf sein herkömm-

über Kündigungsfrist der Gesellen¹⁾, Lohn und Arbeitszeit²⁾, über die Dauer der Lehrzeit.³⁾ Nicht selten wird die Beschränkung des Verkaufes auf die hierfür bestimmten Stätten betont, für die einheimischen Meister auf ihre Werkstätten und Läden, für die Gäste außer Jahrmarktszeit auf ihre Herbergen; ebenso ein Vorkaufsrecht der Handwerker auf das zugeführte Rohmaterial, wobei durch ein öffentliches Angebot sämtlichen Meistern gleichmäßig die Beteiligung am Einkaufe ermöglicht werden soll.

Überwiegend tragen die Bestimmungen nicht den Charakter von Neuerungen an sich, sondern lediglich von Aufzeichnungen der bestehenden Übung. Es wird daher häufig unterlassen, ins Einzelne einzugehen, sondern kurz auf das Herkommen verwiesen.

Besondere Beachtung verdienen einige Bestimmungen, welche auf eine Begrenzung der Arbeitsleistung des Einzelnen hinauslaufen und sich daher in einem gewissen Widerspruche zum Reformgeiste befinden, von welchem der allgemeine Teil der Ordnung getragen erscheint.⁴⁾

Fassen wir Inhalt und Charakter der Gewerbeordnung in einem kurzen Rückblicke zusammen.

Das in dieser Ordnung ausgesprochene Verbot der Zünfte wird schon durch die näheren Ausführungsbestimmungen in gewissem Sinne zurückgenommen, indem nach diesen tatsächlich die Handwerke als genossenschaftliche Institutionen bestehen bleiben; freilich nur dem Äußeren nach; ihr Wesen und Grundgedanke erfährt eine tiefgehende Veränderung, indem sie zu Werkzeugen im Dienste des zentralistischen Polizeistaates umgestaltet werden sollen

liches Arbeitsgebiet beschränken solle. Ins Einzelne zu gehen wird für überflüssig gehalten, da von der bestehenden Übung, welche als bekannt vorausgesetzt wird nicht abgewichen werde.

Es ist demnach unrichtig, daß, wie Eulenburg, II, 89, behauptet, sich in der Handwerksordnung keine „ängstlichen Arbeitsteilungen“ mehr vorfinden. Der von ihm angeführte Fall (Beutler, Handschuster, Felfärber und Nestler) ist eine Ausnahme. Vgl. Uhlirz, II, 721.

¹⁾ So für die Goldschmiede, Steinmetze und Maurer.

²⁾ Für die Steinmetze und Maurer, Zimmerleute und Ziegeldecker.

³⁾ Für die Goldschmiede.

⁴⁾ So wird für die Barbieri, welche bisher kein organisiertes Handwerk bildeten, der *numerus clausus* eingeführt (in jedem Viertel sollen zwei sein) und die Zahl der Hilfskräfte jedes Meisters festgesetzt (1 Geselle, 1 Lehrjunge). Auch die Binder dürfen nur einen Lehrlingen halten. Für die Bogner und Pfeilschnitzer wird ein Maximalquantum beim Einkaufe des Rohmaterials vorgeschrieben.

Durch die Unterbindung des zünftischen Einflusses auf die Fragen des Handwerkes, vor allem jene der Zulassung zu demselben, wird es möglich, dieselben in einem unbefangenerem, freierem Sinne zu lösen. Die Erlangung der Meisterschaft wird erleichtert, der individuellen Entwicklungsfähigkeit des einzelnen mehr Raum gegeben. Doch auch in dieser Hinsicht lenken bereits die Sonderartikel der Wiener Ordnung zu den alten zünftischen Einrichtungen wieder ein.¹⁾

So erscheint denn die Handwerksordnung Ferdinands I. von einem seltsamen Zwiespalte durchzogen, welcher in der etappenweisen Zurtücknahme der von ihr angekündigten radikalen Reform seinen Ausdruck findet. Dieser Wechsel des Standpunktes verliert für uns an Auffälligkeit, wenn wir uns erinnern, daß der Gesetzgeber, König Ferdinand, nur widerwillig auf das Drängen der Stände, mit welchen er sich aus politisch-finanziellen Gründen verhalten

¹⁾ Mit dieser Auffassung stehe ich im Widerspruch zu Eulenburg, welcher meint, daß die angekündigte radikale Tendenz der Ordnung im einzelnen tatsächlich konsequent festgehalten und der Gedanke der Aufhebung der Zunftorganisation systematisch zur Durchführung gebracht worden sei; nur die Institutionen der Beschau und der Bruderschaft, doch auch letztere nur soweit sie auf den Gottesdienst bezug gehabt habe, seien bestehen geblieben; da zur Ausübung des Gewerbebetriebes kein Befähigungsnachweis erforderlich, sondern im wesentlichen die Erlegung einer dreifachen Taxe genügt habe, habe zur Gewerbefreiheit nur die sachliche Ungebundenheit des Betriebes gefehlt, so daß man von einem Zustande der »persönlichen Gewerbefreiheit« sprechen könne (vgl. insbesondere Eulenburg, II, 92 ff.). Ich hoffe, durch meine Ausführungen die Unhaltbarkeit der Auffassung Eulenburgs hinlänglich dargetan zu haben.

Übrigens haben die Ergebnisse Eulenburgs schon vordem nur eine geteilte Zustimmung zu erringen vermocht. Schon vor Eulenburg hatte Schmoller in: *Zeitschrift für brandenburgisch-preußische Geschichte*, 1888, S. 81, die Handwerksordnung Ferdinands I. dahin charakterisiert, daß sie gleich der Breslauer Handwerksreform Kaiser Siegmunds vom Jahre 1420 die Innungen nicht dauernd aufgehoben, sondern ihnen nur die politischen Rechte und ihren Charakter als monopolistische Kartelle nehmen wollte. Auf eine polemische Äußerung Eulenburgs, a. a. O. II, 91, Anm. 269, antwortete Schmoller (*Umriss und Untersuchungen*, S. 345, Anm. 3) ausweichend.

Am schärfsten hat Below, *Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft* (in: *Jahrbücher für Nationalökonomie* 76 [3. F., 21], 456) die Handwerksordnung beurteilt; sie habe sich im wesentlichen auf die Beseitigung der Autonomie der Zünfte, und zwar nicht sowohl zugunsten der landesherrlichen Regierung als der Stadtmagistrate beschränkt; die mittelalterliche Handwerksverfassung im wirtschaftlichen Sinne sei in ihrem Kerne kaum von ihr getroffen worden; die Urteile Eulenburgs hinsichtlich der Befreiung des Handwerkes gingen seines Erachtens zu weit.

mußte, zum Erlasse der Ordnung sich entschloß. So sehr diese in sein Programm der Ausdehnung der landesfürstlichen Kompetenz paßte, welche er gerade damals in der neuen Wiener Stadtordnung energisch zur Geltung brachte, so wenig war er geneigt, durch weitgehende Eingriffe in das wirtschaftliche Leben das städtische Bürgertum zu reizen. Zog doch aus dem wirtschaftlichem Gedeihen der Städte das landesfürstliche Kammergut einen Hauptgewinn und an der Privilegierung des bürgerlichen Gewerbefleißes hatte der Fiskus ein wesentliches Interesse. Daß aber ein Zunftverbot böses Blut in den Handwerkerkreisen machen würde, konnte er nach den Erfahrungen seines Vorfahren, Rudolfs IV., wissen, welcher sich bei einer gleichen Maßregel in aller Form hatte zum Rückzuge entschließen müssen.¹⁾ So ist denn das diplomatische Verhalten Ferdinands auf dem Augsburger Landtage erklärlich, daß er auf der einen Seite den ständischen Agrariern die Handwerksordnung zusagt, auf der anderen sich jedoch auch zu den wirtschaftlichen Wünschen und Beschwerden der Städte wohlwollend verhält.²⁾ Daß er nur dem äußeren Anscheine nach den Ständen nachgab, tatsächlich aber nicht gewillt war, die Reform durchzuführen, läßt schon die Art der Abfassung der Ordnung erkennen. Ja, er hat sogar

¹⁾ Vgl. Uhlirz, Geschichte Wiens. II, 609.

²⁾ Vgl. Mayr, a. a. O. 107. — Tatsächlich stellt sich in der Folge die Gesetzgebung König Ferdinands ohne Rückhalt in den Dienst der Ziele der Stadtwirtschaft. So verbietet der Erzherzog, 1522, Oktober 7, den Landbewohnern, Weinhandel zu treiben, da dieser den Bürgern gebühre (Quellen. 1/2, 1334). — In der Stadtordnung Wiens, 1526, wird ausdrücklich Handel und Gewerbe den Bürgern vorbehalten. — 1526, Oktober 6, verbietet Ferdinand insbesondere der Geistlichkeit den unbefugten Handel mit Wein und anderer Kaufmannschaft (Krones, Patente, in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. XIX, 18, Nr. 78). — 1528, April 10, untersagt König Ferdinand, daß Klöster, Herrschaften, Schlösser, Dörfer, Gerichte etc., Kaufmannschaft und Gewerbe treiben, wie es bisher oft geschehen sei, da dies den Bürgern in Städten und Märkten auf ihren Jahrmärkten gebühre (Quellen. 1/2, Nr. 1364). — 1540, Juli 2, wird den Bauern auf dem Lande verboten, „bürgerliche Gewerbe mit allerley Pfennwerten zu treiben“, wodurch den Städten und Märkten an ihren Gewerben Abbruch geschehe (Cod. Austr. I, 455).

Hieraus erhellt, wie ferne es König Ferdinand lag, in die wirtschaftliche Entwicklung grundstürzend einzugreifen. Auch seine Aufmerksamkeit, wie ja durchgehends der deutschen Fürsten des XVI. Jahrhunderts (vgl. Below, Jahrbuch für Nationalökonomie. 75, N. F. 20, 630), ist vor allem durch politische Verhältnisse beansprucht und er bringt dem wirtschaftlichen Leben nur soweit Interesse entgegen, als es politisch-fiskalische Fragen bedingen.

allem Anscheine nach bald nach der Publikation der Ordnung der Regierung die bestimmte Weisung erteilt, sich jeder Einflußnahme auf die Realisierung derselben zu enthalten.¹⁾ Wenigstens bei Wien kann im einzelnen nachgewiesen werden, daß nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, die Handwerksordnung praktisch wirksam zu machen.

Zwar scheint ihr Erlaß eine gewisse Beunruhigung in den gewerblichen Kreisen Wiens hervorgerufen zu haben, worauf die ungemein rege Verordnungstätigkeit des Stadtrates in der unmittelbaren Folgezeit hinweist. Bis zum Jahre 1552 wurden an 30 gewerbliche Verordnungen von seiten des Stadtrates erlassen, welche überwiegend in die Dreißigerjahre fallen. Es sind dies Bestätigungen von Handwerksordnungen, Gesellenordnungen, Zusätze zu solchen, gewerbliche Abgrenzungen, Preis- und Lohntarife.²⁾ Kurzum, es kommt in die gewerbliche Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange eine rege Bewegung, welche indes keineswegs darauf abzielt, sich

¹⁾ In dem Schreiben, mit welchem König Ferdinand am 5. Jänner 1551 die Handwerkerordnung vom 1. April 1527 den Ständen ob der Enns zur neuerlichen Beratschlagung zuweist, heißt es, die Ordnung sei »durch unser (des Königs) bevelh widerumben eingestellt worden« (Oberösterreichisches Landesarchiv, Landtagshandlung, F, Fol. 28 a); daß dieser Befehl jedoch offenbar nur ein Reservaturlaß an die Regierung gewesen sei, sich passiv zu verhalten, läßt die örtliche Verschiedenheit in der Durchführung der Ordnung schließen. Nachforschungen nach dem Inhibierungsdekrete im Wiener Staatsarchive, im Archiv des Ministeriums des Innern, sowie in den Landesarchiven von Wien, Linz und Graz blieben ohne Erfolg.

Mit dem retardierenden Verhalten der Regierung steht es in Übereinstimmung, daß die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1532 die 1526 ausgesprochene Aufhebung der Zünfte und Bruderschaften ausdrücklich dahin erläutert, daß nur die eigenmächtigen Sondersatzungen verboten seien, daß es dagegen Aufgabe der Ortsobrigkeiten sei, den Handwerken Ordnungen zu erteilen, womit der Status quo ante unzweideutig wiederhergestellt erscheint.

²⁾ 1530 Flößer Recht und Herkommen; 1530, 1537 Kotzenmacher, Ordnung und Zusatz; 1531, 1534, 1536 Fragner und Hünerayr, Ordnung und Zusätze; 1531 Schiffleute, Ordnung; 1532 Hufschmiede, Gesellenordnung; 1533 Wachskerzler, Ordnung; 1533 Tischler, Preistarif; 1534, 1540 Beutler und Handschuster, Ordnung, gewerbliche Abgrenzung; 1534 Hesiber, Ordnung; 1534 Müller und Bäcker, Ordnung; 1536, 1548 Faßzieher, Ordnung und Zusatz; 1536 Steinmetze und Maurer, gewerbliche Abgrenzung; 1536 Bauhandwerker, Lohntarif; 1540 Handschuster, Gesellenordnung; 1544 Irher, Ordnung; 1547 Öler, Ordnung; 1549 Buchbinder, Ordnung; 1550 Maurer, Ordnungszusatz; 1550 Zimmerleute, Ordnung; 1551 Drechsler, Schächler, Skatelmacher, gewerbliche Abgrenzung; 1551 Binder, Gesellenordnung; 1551 Seiler, Gesellenordnung. (Vgl. das von mir bearbeitete Kapitel »Gewerbe« in der Geschichte Wiens, VI. Bd.)

der neuen Handwerksordnung zu akkomodieren, vielmehr im Gegensatz zu derselben die altüberkommenen Verhältnisse zu fixieren. Die nach dem Jahre 1527 erlassenen gewerblichen Verordnungen weisen so sehr gleichen Inhalt und gleichen Geist auf, wie jene vor der Handwerkerordnung, als wäre diese niemals herausgegeben worden. So ist die 1530 vom Stadtrate bestätigte Ordnung der Tuch- und Kotzenmacher¹⁾ ganz im Sinne der zünftischen Überlieferung gehalten; es erscheinen als Bedingungen für die Erlangung der Meisterschaft eheliche Geburt, Leumundszugnis, Lehrbrief, Heirat, Bewährung der Meisterschaft »nach Handwerksgewohnhait« und Bürgerrecht; Meister und Gesellen bilden eine Bruderschaft, an deren Spitze 2 Zechmeister und 2 Altgesellen stehen; das Handwerk übt eine gewisse Gerichtsbarkeit aus; die Strafgelder fließen in die Zechlade; bei den Freisprechungstaxen haben Meisterssöhne eine Begünstigung. Die Forderung des Meisterstückes findet sich ausdrücklich in der Ordnung der Häiber und Reiterer 1534²⁾, der Beutler und Handschuster aus demselben Jahre.³⁾ Letztere enthält auch eine Beschränkung der Gesellen- und Lehrjungenzahl. 1532 wird eine Ordnung für die Gesellen und Lehrjungen der Hufschmiede erlassen⁴⁾, welche eine eigene Bruderschaft bilden mit eigener Herberge und mit drei Altknechten an der Spitze. 1536 wird für die Wildpreter und Häringer der *numerus clausus* eingeführt.⁵⁾ Die Bezeichnung Zeche, Zechmeister, Zechlade, steht durchwegs im Gebrauche.⁶⁾ Bei der neuerlichen Sonderung der Beutler und Handschuster in verschiedene Zechen (1540) erhält jede eine Zechfahne mit der Handwerksarbeit (Beutel, Handschuh) als Embleme.⁷⁾ So zeigt sich das Zunftleben in vollster Blüte, als wäre es niemals von einem bösen Froste befallen worden.

Entsprechend der Kontinuität in den inneren Fragen des Gewerbes nimmt auch die bereits im XIV. und XV. Jahrhunderte⁸⁾ hervortretende Bildung des Instanzenzuges von der Regierung zum

¹⁾ Wiener Stadtarchiv, Handwerkerordnungsbuch.

²⁾ Stadtarchiv 11/1534.

³⁾ Ebenda, 12/1534.

⁴⁾ Ebenda, Handwerkerordnungsbuch.

⁵⁾ Ebenda, 3/1536.

⁶⁾ Sogar in der stadträtlichen Relation an die Regierung auf die Beschwerde der Semmelbäcker 1528. Quellen, I/2, Nr. 1359.

⁷⁾ Stadtarchiv, 3/1540.

⁸⁾ Vgl. Uhlirz, II, 615.

Stadtrat, und von diesem zu den Zünften ihren Fortgang, kommt jedoch schärfer als je zuvor zum Ausdruck.

Wiederholt brachte die Regierung ihre Oberhoheit in gewerblichen Fragen dem Stadtrate gegenüber als Rekursinstanz zur Geltung. So 1528 auf eine Beschwerde der Semmelbäcker.¹⁾ 1534 rekurrierten die Beutler und Handschuster gegen ihre vom Stadtrate verfügte Vereinigung zu einer Zeche; tatsächlich entschied 1540 die Regierung für die Trennung der beiden Gewerbe.²⁾ Gelegentlich erteilte die Regierung als Oberinstanz dem Stadtrate auch den Auftrag, eine Ordnung zu verfassen und zu publizieren, so die Müller- und Bäckerordnung 1534³⁾, oder wenigstens die Vorhebungen und Verhandlungen zu führen, wie in der Frage der Fleischversorgung.⁴⁾

In der Regel behielt die Regierung die über das Stadtgebiet hinausreichenden Verhältnisse ihrer Bestimmung sich vor. Territoriale Handwerksordnungen sowie Verfügungen, welche Handel, Verkehr und Weinbau betreffen, gehen regelmäßig von der Regierung aus. Ebenso entscheidet sie in den der Kompetenz des Stadtrates naturgemäß sich entziehenden Konflikten zwischen den bürgerlichen und Hof-Handwerkern, endlich in Fragen von hervorragender Wichtigkeit für den allgemeinen Bedarf, welchen der Stadtrat sich nicht gewachsen zeigte, wie in jener der Fleischversorgung. Die Wirksamkeit, welche die Regierung im XVI. Jahrhundert in dieser Hinsicht entfaltete, ist eine ungemein reichhaltige zu nennen.

Der gesteigerten Anwendung der landesfürstlichen Hoheitsrechte auf die Fragen des wirtschaftlichen Lebens lief eine straffere Anziehung der städtischen Aufsichtsgewalt über die Zünfte parallel. Es entsprach dies ganz dem System der Zentralisation, daß der von oben kommende Druck nach unten entsprechend weitergegeben wurde. Die Handwerkerordnung mag in dieser Hinsicht der Erhöhung der Autorität des Stadtrates den Zünften gegenüber von moralischem Nutzen gewesen sein, aber als Grundlage der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung ist sie niemals (wenigstens

¹⁾ Quellen. I/2, Nr. 1359.

²⁾ Stadtarchiv. 12/1534, 3/1540. — Ein gleichartiger Vorgang betraf die Tuchscherer und Nestler (1560—1562). — Stadtarchiv. 4/1562.

³⁾ Quellen. I/2, Nr. 1390.

⁴⁾ Vgl. Schalk, Wiens Fleischversorgung 1551—1564, im Wiener Kommunkalender. 1897, S. 412 ff.

nicht vor 1552) zitiert worden und gewiß hätte auch ohne die Handwerkerordnung die Entwicklung den gleichen Gang genommen.

Tatsächlich beaufsichtigte der Stadtrat den Amtsbetrieb der Zünfte und ließ sich seine obrigkeitlichen Rechte nicht schmälern. So wurden 1545 die Zechmeister des Schlosserhandwerkes mit einer Strafe von 16 fl. belegt, weil sie »on vorwissen burgermaisters und rats dem Handwerke in St. Pölten ainer ordnung halben zugeschrieben«. ¹⁾ Gelegentlich griff der Stadtrat auch mit Nachdruck in das innere Zunftleben ein; 1538 mußten die Zechmeister der Zinngießer mit 3 fl. Geldstrafe büßen, »vonwegen dass sie auf burgermaisters und rats bevelch ainem zingießergeseln maister zu werden nit zuelassen welten«. ²⁾ Wiederholt schreitet die Stadtbehörde gegen unbefugte Ausübung des Handwerkes ein, so 1543 gegen den Plattner Valentin Mayr, weil er, ohne Bürger zu sein, »den laden ain jar lang offen gehalten« ³⁾; 1548 wird »Jorg der glaser von Ytzerus gestrafft« mit 1 Taler, weil er ohne Erlaubnis der Obrigkeit Gläser eingesetzt. ⁴⁾ Durch den Stadtrat werden auch Vergehen der Meister gegen die Ordnung ihres Handwerkes geahndet, so 1546 des Drechslers Andre Gessler. ⁵⁾ Viel Kopfzerbrechen wird, wie schon früher, den Stadtvätern durch die Grenzstreitigkeiten sich berührender Gewerbe verursacht, da wiederholt in solchen Fällen ihre Entscheidung angerufen wird. ⁶⁾ Die Stadtobrigkeit übte endlich auch die gewerbliche Grenzpolizei aus und ging gelegentlich gegen ein ganzes Handwerk strafweise vor, wenn es sich Übergriffe in ein fremdes Arbeitsfeld erlaubte. ⁷⁾

¹⁾ Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archiv der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses. Bd. XVII, Nr. 15.708.

Ein anderes Beispiel dieser Art führt Schalk, Wiens Fleischversorgung 1551—1564 (im Wiener Kommunal-Kalender. 1897, S. 412, Note 3) an. Es wurden 1536 15 Meister des Tischlerhandwerkes zu je einem Taler Strafe verurteilt, weil »sy one vor wissen der obrigkait ir handtwerehsordnung etwas gemeret und selbige under ires handwerchs siegl den gesellen hinausgeben«.

²⁾ Ebenda. Nr. 15.685.

³⁾ Ebenda. Nr. 15.705.

⁴⁾ Ebenda. Nr. 15.720.

⁵⁾ Ebenda. Nr. 15.715.

⁶⁾ So 1534 zwischen den Beutlern, Handschustern, Nestlern und Fellfärbern; 1536 zwischen den in der Oswaldbruderschaft vereinigten Gewerben; 1551 zwischen den Drechslern einerseits, den Schüßlern und Skatelmachern anderseits.

⁷⁾ 1551 wird den Riemern »ain puschen allerlay giertl konfisziert, weil es wider der giertler ordnung, dass die riemer giertl feil haben sollen«. Jahrbuch. XVII, Nr. 15.738.

Daß die Regierung es dem Stadtrate in der Ausübung der Aufsichtsgewalt über die Zünfte an Unterstützung nicht fehlen ließ, ist aus folgendem Falle zu ersehen.

Als 1538 die Leinweber gelegentlich eines gewerblichen Rechtsstreites auf die von ihnen während des Zwiespaltes der Stadt mit dem Landesfürsten (1521) erlangte Klausel pochten, daß eine Änderung ihrer Ordnung nur vom Landesfürsten vorgenommen werden dürfe, ließ sich der Stadtrat die Urkunde vorlegen und übersandte sie der Regierung mit der Beschwerde, daß durch diese supreptitie erschlichene Klausel ihr Recht, Handwerks- und andere Ordnungen zu machen, zu mindern oder aufzuheben nach Erfordernis des gemeinen Nutzens verletzt werde, ein Recht, welches der König noch jüngst in dem Streite zwischen den Beutlern und Handschustern anerkannt habe und wie es auch in anderen österreichischen Ländern, in Mähren, Schlesien etc. bestehe. Die Regierung erkannte den Standpunkt des Stadtrates an, indem sie zwar den Leinwebern ihr Privilegium wieder zustellte, sie aber anwies, sich gegen den Stadtrat in schuldiger Pflicht gehorsam zu verhalten.¹⁾

Doch trotz der schärferen Handhabung der Autorität des Stadtrates wußten die Zünfte gleichwohl ein wichtiges Stück ihrer Autonomie unbeeinträchtigt zu erhalten. Eine interne Rechtsprechung, die ja die Seele des genossenschaftlichen Sonderlebens bildete, wurde nicht nur tatsächlich geübt, sondern fand hie und da auch die Bestätigung des Stadtrates²⁾ oder des Landesfürsten.³⁾

Während in Wien infolge der von der Regierung geübten Zurückhaltung die Handwerksordnung ganz ohne Einfluß geblieben ist, ist es gewiß, daß sie infolge des von den Grundherrschaften ausgeübten Druckes auf dem flachen Lande da und dort wenigstens bis zu einem Grade durchgedrungen ist. Im einzelnen diese Entwicklung nach den örtlichen Verschiedenheiten nachzuweisen, ist da die Quellen hiezuvüberwiegend noch nicht erschlossen sind, mit Schwierigkeiten verknüpft; sie mußte übrigens bei der wirtschaftlichen Unbedeutendheit der von den Grundherrschaften beeinflussten Gemeinwesen für den allgemeinen Gang der Dinge ohne Einfluß bleiben. Daß jedoch die Stände darauf bedacht gewesen waren, so weit ihr unmittelbarer Einfluß reichte, der Ordnung Geltung zu

¹⁾ Bucholtz, VIII, 271.

²⁾ Vgl. oben, S. 60.

³⁾ Ordnung der Bäckerknechte, 1561. Quellen, I/2, Nr. 1480.

verschaffen, ergibt sich aus dem Berichte der Stände ob der Enns, vom 16. März 1551: Die Handwerkerordnung »sei bisher in diesem land von niemand als etlichen handwerchern und sonderlich den messerern, doch on allen grund angefochten worden«. ¹⁾

So ist denn die Gewerbeform vom Jahre 1527 im ganzen und großen so gut wie ohne Wirkung geblieben. Da aber die Motive, aus welchen die Stände zum Erlasse derselben gedrängt hatten, auch in der Folgezeit an Antriebskraft nicht einbüßten, die wirtschaftlichen Interessengegensätze vielmehr ungeschwächt fortbestanden, ist es erklärlich, daß der in den Ständen vertretene Großgrundbesitz es an neuerlichen Einwirkungen auf die Regierung nicht fehlen ließ, bis sich diese »infolge allerlay und vilfeltiger hoher beschwerden der handwercher halben« veranlaßt sah, nebst der 1542 erlassenen Polizeiordeung ²⁾ auch die Handwerkerordnung vom 1. April 1527 den Ständen der einzelnen Länder zu Beginn des Jahres 1551 zur Revision vorzulegen. ³⁾

Auf Grund der von den Ständen einlangenden Gutachten ⁴⁾ wurde die »... Ordnung und reformation gueter policey... aufgericht und erneuert anno 1552« ⁵⁾ erlassen, welche an erster Stelle

¹⁾ Oberösterreichisches Landesarchiv, Landtagshandlungen, F, fol. 28a und 42b.

²⁾ Quellen. I/2, Nr. 1408.

³⁾ Der Befehl König Ferdinands an die Stände ob der Enns, ist vom 5. Jänner 1551 datiert. (Oberösterreichisches Landesarchiv, Landtagshandlung, Bd. F, Bl. 28a, in Abschrift.) Im niederösterreichischen Landesarchiv sind die Nachforschungen nach diesbezügliche Verhandlungsakten ohne Erfolg geblieben. desgleichen im Archiv des Ministeriums des Innern.

⁴⁾ Der Ratschlag des obderennsischen Landtages am 16. März 1551 gefaßt (Oberösterreichisches Landesarchiv, a. a. O. Bl. 42) betont die Notwendigkeit, »hey disen geferlichen leüffen dem gemainen gesindt« die Versammlungen und selbst gegebenen Ordnungen abzustellen, welche nicht nur dem Eigennutz dienten, sondern auch Konspirationen gegen die Obrigkeit befürchten ließen. Daher sei eine Erneuerung der Handwerksordnung zeitgemäß, welche bloß in folgendem zu erläutern und zu ergänzen sei: Die Erlaubnis zum Betriebe mehrerer Gewerbe sei auf ähnliche einzuschränken; die bei den Landmeistern gediente Lehrzeit sei von den Stadtmeistern anzuerkennen; endlich die Verpflichtung der Gesellen zum Kriegsdienste sei zu einem festgesetztem Solde zu erleichtern, da eine Verminderung des Zuzuges zu besorgen wäre. — Die Wünsche des Landtages fanden nur teilweise Berücksichtigung. — Der Beschluß des Landtages wird kurz vermerkt von Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns, II, 258.

⁵⁾ Quellen I/2, Nr. 1437; hinsichtlich der Handwerkerordnung ist das Regest ungenau. Originaldrucke in der Fideikommißbibliothek in Wien, im Archiv des Ministeriums des Innern und im steiermärkischen Landesarchive.

die Polizeiordnung vom Jahre 1542, an zweiter die Handwerkerordnung von 1527 im wesentlichen wörtlich wiedergibt, jedoch mit erläuternden Zusätzen, die sich hinsichtlich der Handwerkerordnung als Abschwächungen der Reform charakterisieren.¹⁾

Das Verfahren bei der Meisterschaftsverleihung wurde dahin ergänzt, daß bei ungenügendem Ergebnis des theoretischen Examens eine praktische Prüfung in der Art vorgenommen werden sollte, daß dem »kandidaten ein prob der gewöndlichen und am selben ort gebrauchigen sachen und arbeit, die im täglichen in seinem handwerche zusteuen möchten, auferlegt werden solle«; doch fremde, ungewöhnliche Meisterstücke und beschwerliche Unkosten sollten vermieden werden. Die Geschworenen sollten ferner nicht nur der Gemeindeobrigkeit, sondern auch dem Handwerke vereidigt werden. Die Erlaubnis zum Betriebe mehrerer Gewerbe durch einen Meister wurde dahin erläutert, daß sie sich nur auf ähnliche Handwerke beziehen solle. Hingegen wurde in einem Zusatze nachdrucksvoll wiederholt, daß uneheliche Geburt kein Hindernis der Meisterschaftserlangung bilden dürfe.²⁾

Ein praktischer Erfolg ist indes auch der Auffrischung der Handwerkerordnung nicht beschieden gewesen. Es finden zwar ab und zu in der Folgezeit und sogar noch ein volles Jahrhundert später (1656) Berufungen auf sie statt³⁾, welche sie als in Kraft

¹⁾ Die kompilierte Polizeiordnung lag bereits im Herbst 1551 in ihrer neuen Gestalt ausgearbeitet vor und wurde dem steirischen Landtage am 16. November 1551 vorgelegt, mit der Bekanntgabe, daß sie in den niederösterreichischen Landen und in der Grafschaft Görz publiziert werden sollten. Doch sei beabsichtigt, »sie auch volgents bei den andern s. K. Mt. kunigreichen und landen nach gelegenheit derselben gleichergestalt aufzurichten«. (Steirm. L.-A., Landtagsh. 1544—1553, Bl. 210 f.) Hiezu ist es jedoch nicht gekommen. Bucholtz, IX, 460, verzeichnet eine Handwerkerordnung für Böhmen vom Jahre 1547, welche indes nur eine Lohnsatzung für die ländlichen Arbeiter und für das Baugewerbe ist. Außer den niederösterreichischen Landen sowie Tirol haben in keinem Lande Gewerbeordnungen landschaftliche Geltung erhalten.

²⁾ Die Inhaltsangabe der Zusätze bei Eulenburg, II, 98 f., ist ungenau. Schon die Ordnung von 1527 bestimmt, daß die Geschworenen vom Handwerke gewählt werden sollen; desgleichen, daß Versammlungen des Handwerkes mit Wissen und Willen der Stadtobergkeit stattfinden dürften.

³⁾ So 1555 im Zusatze zur Leinweberordnung (Ordnungsb. Bl. 12), in welchem die Meister und Knappen hinsichtlich der Feiertage vom Stadtrate auf die »de novo ausgang policei« verwiesen werden. Nach der Fischereiordnung von 1555 (Quellen. I/2, Nr. 1444) sollen bei der Aufnahme in die Bruderschaft »der Polizeiordnung gemäß« alle Mahlzeiten unterbleiben, die Aufnahme dem Stadtrate obliegen. Die 1568 von Max II. bestätigte Lebzelterordnung enthält den Zusatz: »soweit dieselbe

stehend hinstellen, aber auf den Gang der Entwicklung hat sie keinen nennenswerten Einfluß gewonnen. Hieran hat auch der Auftrag an den kaiserlichen Stadtanwalt im Jahre 1564 »auf die ordnung so von wegen der handwercker alhie aufgericht wird, sein fleissig achtung zu halten«¹⁾, nichts zu ändern vermocht. Wohl hat auch fernerhin der Wiener Stadtrat das ihm zustehende Aufsichtsrecht über die Zünfte in steter Übung erhalten und in einzelnen Fällen sogar mit einiger Energie eingegriffen; doch haben die gewerblichen Verbände in ihrem Sonderleben an Widerstandsfähigkeit nicht allzuviel eingebüßt, sondern sogar an innerer Kraft mit der Ausdehnung ihres Geltungsbereiches über das Land und selbst über dieses hinaus — was seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts immer häufiger wird — gewonnen.

Trotz der Reformordnungen und der schärferen obrigkeitlichen Aufsicht wußten die Zünfte die rechtliche Grundlage für das ihren Sonderinteressen angepaßte wirtschaftliche Betriebssystem im XVI. und XVII. Jahrhunderte im wesentlichen unbeeinträchtigt zu erhalten. Gerade in dieser Zeit kommt das zünftische Gewerberecht erst zur vollen Ausbildung; es entwickelt sich jene zünftlerische Kastenpolitik, deren Engherzigkeit und Rücksichtslosigkeit die Organisation der Zünfte in Verruf gebracht hat. Freilich vermag diese Taktik es nicht zu verhindern, daß ihnen in der Zeit der Merkantilpolitik das Terrain von gewerberechtlichen Neubildungen unaufhaltsam abgerungen wird, bis schließlich die Zunftprivilegien zu praktisch fast wertlosen Dokumenten herabsinken.

unser und weilend Kaiser Ferdinanten . . . aufgerichten und publicierten polizei ordnung nit zuwider«. Gleichwohl wird die alte, vom Stadtrate gegebene Ordnung von 1516 schlechtweg übernommen. (St.-A. 4/1568.) — 1620 berichteten die ehrsamten Stadtväter der Regierung in größter Unverfrorenheit: es sei ihnen nicht bekannt, daß bei den Handwerkern Mißbräuche bestünden; diese seien stets verhalten worden, sich der von Ferdinand I. erlassenen Polizeiordnung entsprechend zu verhalten. Nichtsdestoweniger nahmen sie in größter Eile eine Revision vor, um einige Übelstände abzustellen. (St.-A. 2/1620.)

Noch das von Ferdinand III. 1656 erlassene Verbot des »Scheltens« beruft sich auf die Polizeiordnung Ferdinands I. (Cod. Austr. I, 463.)

¹⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien, herausgegeben von Weiß, II, Nr. 184, S. 166. Am 3. Mai 1564 erläßt die Regierung an den Stadtrat den ernstlichen Befehl, »die ergangenen polizei und andere statordnungen vestiglich zu handhaben«; es sei der Stadtanwalt beauftragt, hierüber zu wachen. (St.-A. 6/1564.)

- Zengg 252.
 Zentralbahn, ungarische 273.
 Ziegenbals 247.
 Zimbern, die 182.
 Zinna 184.
 Zinzendorf, Joachim von, kaiserlicher
 Gesandter 243.
 — Philipp, Graf, Bauleiter beim Bau
 der Semmeringstraße unter Kaiser
 Karl VI. 245.
 Zips (in die) 248.
 Ziup, s. Leibnitz.
 Zlabings 180, 217, 247, 265.
 — Spital in 247.
 — Übergang bei 178.
 Znaim 180, 217, 238, 240, 246, 247,
 263—265.
 Zöbern (Savariae vadum) 195.
 Zollfeld, s. Karnburg.
 Zünfte 33—35, 49.
 Zwettl in Niederösterreich 251.
 Zwittach (Fluß) 217, 261.
 Zwittachtal, das 261.
 Zwittau 217.

Berichtigungen.

- S. 34, Zeile 10 von unten statt »Herzog Albrechts II.«, richtig: »Herzog Albrechts V.«.
 S. 62, Zeile 15 von oben statt »Ytzerus«, richtig: »Vytzerus«.
 S. 62, Zeile 27 von oben statt »Bd. XVII«, richtig: »Bd. XVIII«.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s): Thiel Viktor

Artikel/Article: [Die Handwerksordnung Ferdinands I. 27-66](#)